

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Ausschusses für
Anregungen und Beschwerden
gem. § 24 GO NRW der Stadt
Bergisch Gladbach

26.03.2026

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3 Durchführungsbericht AAB 10.07.2025 - öffentlicher Teil - Mitteilungsvorlage 0135/2026	9
TOP Ö 6 Anregung vom 20.03.2025 Beschwerde gegen geplante Quartierentwicklung Odenthaler Straße 153	
Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW 0792/2025	13
Anlage 1: Vorlage Drucksachennummer 0269-2025 komplett 0792/2025	15
TOP Ö 7 Anregung vom 08.10.2025 zur Errichtung einer Schulstraße am Pannenberg/Flachsberg	
Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW 0130/2026	21
Anlage 1: Anregung 0130/2026	23
TOP Ö 8 Anregung vom 16.11.2025 zur Errichtung eines dauerhaften Festplatzes auf dem Zandersgelände	
Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW 0131/2026	25
Anlage 1: Anregung 0131/2026	27
TOP Ö 9 Anregung vom 28.11.2025 zur Einrichtung einer Tempo-30 Zone auf der Dellbrücker Straße	
Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW 0124/2026	29
Anlage 1: Anregung 0124/2026	31
TOP Ö 10 Anregung vom 06.01.2026 zur Verkehrssituation in Frankenforst, Buchenallee/Parkstraße	
Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW 0128/2026	33
Anlage 1: Anregung 0128/2026	35
TOP Ö 11 Anregung vom 12.01.2026 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit der GGs/OGS Moitzfeld	
Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW 0132/2026	37
Anlage 1: Anregung 0132/2026	39
TOP Ö 12 Anregung vom 28.01.2026 zur Einrichtung einer Schulstraße GGS Bensberg	
Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW 0121/2026	41
Anlage 1: Anregung 0121/2026	43
TOP Ö 13 Anregung vom 03.02.2026 zur Änderung der Reinigungsklasse der Lortzingstraße	
Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW 0127/2026	45
Anlage 1: Anregung 0127/2026	47
TOP Ö 14 Anregung vom 03.02.2026 zur Bekanntgabe der Mobilien Verkehrsüberwachung	
Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW 0126/2026	51
Anlage 1: Anregung 0126/2026	53
TOP Ö 15 Anregung vom 03.02.2026 zur Änderung des Straßennamens "Wulfshof" in "Im Birkerbusch"	
Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW 0120/2026	55
Anlage 1: Anregung 0120/2026	59
TOP Ö 16 Anregung vom 05.02.2026 Änderung des Namens Hindenburgplatz in den Namen Deutscher Platz	

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW 0125/2026	61
Anlage 1: Anregung 0125/2026	67
TOP Ö 17 Anregung vom 07.02.2026 zur Parksituation in der Straße Im Kleefeld	
Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW 0129/2026	69
Anlage 1: Anregung 0129/2026	71
TOP Ö 18 Anregung vom 16.02.2026 zum Spielplatz auf dem Beit-Jala-Platz	
Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW 0154/2026	73
Anlage 1: Anregung 0154/2026	77
TOP Ö 19 Anregung vom 17.02.2026 Verkehrssituation an der Einmündung Schmidt-Blegge-Straße/Dellbrücker Straße	
Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW 0160/2026	83
Anlage 1: Anregung 0160/2026	85
TOP Ö 20 Jahresbericht des Zentralen Beschwerdemanagements über Bürgeranliegen 2025	
Mitteilungsvorlage 0133/2026	87
Anlage 1: Jahresbericht 2025 0133/2026	89

Stadt Bergisch Gladbach

Datum

06.03.2026

Ausschussbetreuender Fachbereich

Zentrales Beschwerdemanagement

Sachbearbeitung

Dilara Öztürk

Telefon-Nr.

02202-142667

Tag und Beginn der Sitzung

Donnerstag, 26.03.2026, 17:00 Uhr

Einladung

zur 1. Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW der Stadt Bergisch Gladbach in der elften Wahlperiode

Sitzungsort

Ratssaal des Rathauses Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, verständigen Sie bitte Frau Öztürk, Tel. 02202-142667

Tagesordnung

Ö Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ausschussmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
- 2 Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil**
- 3 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden vom 10.07.2025 - öffentlicher Teil -
Vorlage: 0135/2026**
- 4 Mitteilungen der/des Ausschussvorsitzenden**
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters**
- 6 Anregung vom 20.03.2025 Beschwerde gegen geplante Quartierentwicklung
Odenthaler Straße 153
Vorlage: 0792/2025**
- 7 Anregung vom 08.10.2025 zur Errichtung einer Schulstraße am
Pannenberg/Flachsberg
Vorlage: 0130/2026**
- 8 Anregung vom 16.11.2025 zur Errichtung eines dauerhaften Festplatzes auf dem
Zandersgelände
Vorlage: 0131/2026**

- 9 **Anregung vom 28.11.2025 zur Einrichtung einer Tempo-30 Zone auf der Dellbrücker Straße**
Vorlage: 0124/2026
- 10 **Anregung vom 06.01.2026 zur Verkehrssituation in Frankenforst, Buchenallee/Parkstraße**
Vorlage: 0128/2026
- 11 **Anregung vom 12.01.2026 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit der GGS/OGS Moitzfeld**
Vorlage: 0132/2026
- 12 **Anregung vom 28.01.2026 zur Einrichtung einer Schulstraße GGS Bensberg**
Vorlage: 0121/2026
- 13 **Anregung vom 03.02.2026 zur Änderung der Reinigungsklasse der Lortzingstraße**
Vorlage: 0127/2026
- 14 **Anregung vom 03.02.2026 zur Bekanntgabe der Mobilen Verkehrsüberwachung**
Vorlage: 0126/2026
- 15 **Anregung vom 03.02.2026 zur Änderung des Straßennamens "Wulfshof" in "Im Birkerbusch"**
Vorlage: 0120/2026
- 16 **Anregung vom 05.02.2026 Änderung des Namens Hindenburgplatz in den Namen Deutscher Platz**
Vorlage: 0125/2026
- 17 **Anregung vom 07.02.2026 zur Parksituation in der Straße Im Kleefeld**
Vorlage: 0129/2026
- 18 **Anregung vom 16.02.2026 zum Spielplatz auf dem Beit-Jala-Platz**
Vorlage: 0154/2026
- 19 **Anregung vom 17.02.2026 Verkehrssituation an der Einmündung Schmidt-Blegge-Straße/Dellbrücker Straße**
Vorlage: 0160/2026
- 20 **Jahresbericht des Zentralen Beschwerdemanagements über Bürgeranliegen 2025**
Vorlage: 0133/2026
- 21 **Anträge der Fraktionen**
- 22 **Anfragen der Ausschussmitglieder**

N Nicht öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - nicht öffentlicher Teil**
- 2 Mitteilungen der/des Ausschussvorsitzenden**
- 3 Mitteilungen des Bürgermeisters**
- 3.1 Mitteilung des Bürgermeisters - nichtöffentlicher Teil -;
hier: Mitteilungen über Namen und Anschriften der Petenten für die Sitzung des
Ausschusses für Anregungen und Beschwerden am 26.03.2026
Vorlage: 0161/2026**
- 4 Anträge der Fraktionen**
- 5 Anfragen der Ausschussmitglieder**

gez.
Dirk Steinbüchel
Vorsitzender

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Zentrales Beschwerdemanagement

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0433/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW	26.03.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden vom 10.07.2025 - öffentlicher Teil -

Inhalt der Mitteilung:

Eine Berichterstattung zu den Punkten 1 – 5 erübrigt sich.

6. Anregung vom 10.02.2025 "Verkehrskontrolle Taubenstraße"

Die beschlossenen Einbauten zur Verengung bzw. Verschwenkung der Fahrbahn wurden zwischenzeitlich geplant und mit der Polizei sowie dem zuständigen Baulastträger abgestimmt. Die verkehrsrechtliche Anordnung ist erfolgt.

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten der Verkehrstechnik und ist zeitnah vorgesehen.

Sofern die Maßnahme zum Zeitpunkt der Ausschusssitzung noch nicht abgeschlossen sein sollte, befindet sie sich bereits in der konkreten Umsetzungsvorbereitung.

In Abstimmung mit Polizei und Baulastträger wird die zusätzliche Anbringung von „Tempo 30“-Markierungen derzeit als nicht erforderlich angesehen. Von einer entsprechenden verkehrsrechtlichen Anordnung wird daher abgesehen. Zunächst soll die Wirkung der beschlossenen baulichen Maßnahmen beobachtet und bewertet werden.

Über die betrieblichen Erkenntnisse sowie etwaigen weiteren Handlungsbedarf wird nach einer angemessenen Beobachtungsphase berichtet.

7. Anregung vom 11.02.2025 zur Parkregelung in der Forststraße

Die gemäß Beschluss vorgesehene Beschilderung eines eingeschränkten Haltverbots im Kurvenbereich der Forststraße wurde zwischenzeitlich angebracht.

Die Maßnahme ist damit abgeschlossen.

8. Anregung vom 16.02.2025 zur Thematik Anmietung Geflüchtetenunterkunft

Der Beschluss des Ausschusses wurde den Petenten mitgeteilt, das Verfahren zur Anregung abgeschlossen.

9. Anregung vom 27.02.2025 zum Thema "Örtlicher Wahlkampf"

Der Beschluss des Ausschusses wurde den Petenten mitgeteilt, das Verfahren zur Anregung abgeschlossen.

10. Anregung vom 20.03.2025 "Bezahlbarer Wohnraum und klimagerechte Stadtentwicklung"

Der Beschluss des Ausschusses wurde den Petenten mitgeteilt, das Verfahren zur Anregung abgeschlossen.

11. Anregung vom 21.03.2025 "Verbesserung der Gebäudesicherung der GGS Kippekausen"

In Umsetzung des Beschlusses wurde die technische Prüfung der baulichen Gegebenheiten durch die Stadt Bergisch Gladbach bereits durchgeführt.

In den Kalenderwochen 11 und 12 erstellt die beauftragte Fachfirma einen sogenannten Bohrungsplan. Dieser dient als Grundlage für die weiteren Ausführungsarbeiten.

Parallel hierzu wurden Angebote zur Installation einer Einbruchmeldeanlage (EMA) eingeholt und fachlich geprüft. Nach Abschluss der Angebotsprüfung wurde die Firma mit der Installation der Alarmanlage beauftragt. Derzeit laufen die vorbereitenden Maßnahmen zur Umsetzung.

Die Anbindung der Alarmanlage erfolgt über die vorhandene Netzwerkstruktur der Schule. Die geplante Verkabelung wurde im Vorfeld mit der zuständigen Schul-IT abgestimmt. Aus technischer Sicht bestehen gegen die Umsetzung keine Bedenken.

Nach Fertigstellung des Bohrungsplans werden vorsorglich Schadstoffproben entnommen. In Abhängigkeit vom Ergebnis dieser Untersuchung kann die Installation der Einbruchmeldeanlage anschließend erfolgen.

12. Anregung vom 27.03.2025 "freie Hotspots in Bergisch Gladbach"

Die Wirtschaftsförderung befindet sich hierzu in einem konstruktiven Austausch mit dem Telekommunikationsunternehmen NetCologne. Im Rahmen der Gespräche werden sowohl die technische Versorgungssituation im öffentlichen Raum als auch mögliche Perspektiven für einen Ausbau freier WLAN-Angebote beleuchtet.

Eine konkrete Umsetzungsplanung besteht derzeit noch nicht. Hintergrund sind insbesondere infrastrukturelle, organisatorische sowie finanzielle Rahmenbedingungen, die im weiteren Verlauf zu bewerten sind.

13. Anregung vom 29.04.2025 zum Aufstellen einer Straßenlaterne am Fußweg zwischen Weizenfeld und An der Engelsfuhr

Die Anregung wurde gemäß Beschluss an den zuständigen Fachausschuss zur fachlichen Prüfung verwiesen.

Im Ergebnis der Prüfung wurde beschlossen, entlang des genannten Fußweges zwei Beleuchtungsmasten mit solarbetriebenen LED-Leuchten zu errichten.

Die entsprechenden Beleuchtungselemente wurden zwischenzeitlich bestellt. Seitens des Herstellers kam es jedoch zu Lieferverzögerungen.

Nach Lieferung der Bauteile erfolgt die zeitnahe Montage und Inbetriebnahme der Beleuchtungsanlage.

14. Anregung vom 05.05.2025 zum Supermarkt in Herkenrath

Der Beschluss des Ausschusses wurde den Petenten mitgeteilt, das Verfahren zur Anregung abgeschlossen.

15. Anregung vom 22.05.2025 zur Verwendung von Einfacher Sprache in der Verwaltung

Der Beschluss des Ausschusses wurde den Petenten mitgeteilt, das Verfahren zur Anregung abgeschlossen.

16. Anregung vom 25.05.2025 und 03.06.2025 zur Benennung eines Platzes auf dem Zanders-Gelände

Der Beschluss des Ausschusses wurde den Petenten mitgeteilt, das Verfahren zur Anregung abgeschlossen.

**Ausschussbetreuender Bereich
Zentrales Beschwerdemanagement**

Drucksachen-Nr.

0792/2025

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Sitzung am 26.03.2026**

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW

Antragstellerin / Antragsteller

**Name und Anschrift werden hier aus datenschutzrechtlichen
Gründen nicht veröffentlicht.**

Tagesordnungspunkt

**Anregung vom 20.03.2025 Beschwerde gegen geplante
Quartierentwicklung Odenthaler Straße 153**

Beschlussvorschlag:

Die Beschwerde der Petenten wird zurückgewiesen. Das Verfahren wird im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW abgeschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anregung war bereits Gegenstand der Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden am 10.07.2025 (Drucksachennummer 0269/2025).

Auszug aus der damaligen Vorlage:

Die Anregung behandelt das Bauvorhaben auf den aktuell noch mit einem Autohaus bebauten Grundstücken Odenthaler Straße 153. Die Vorhabenträgerin sieht vor, auf dem ehemaligen Gelände des Autohauses an der Odenthaler Straße eine Wohnbebauung mit einem Anteil an gefördertem Wohnungsbau und einer Großtagespflege für Kinder aus dem neu entstehenden Quartier zu errichten.

In Gesprächen der Vorhabenträgerin mit der Stadtplanung und der Bauaufsicht der Stadt Bergisch Gladbach wurde ein Bebauungskonzept erarbeitet. Für eine beschleunigte Wohnbaulandmobilisierung im Innenbereich hat die Verwaltung vorgeschlagen, die Genehmigung nach § 34 BauGB zu erteilen. Die Bauaufsicht teilt die Auffassung, dass eine planungsrechtliche Genehmigung für die Bebauung möglich erscheint und war an den bisherigen Abstimmungen beteiligt. Die Umsetzung der städtebaulichen Anforderungen können über einen städtebaulichen Vertrag rechtlich hinreichend sichergestellt werden. Somit wäre auch aus Sicht der Verwaltung ein Planungsbedürfnis nicht gegeben, sodass auf die Aufstellung eines Bebauungsplans verzichtet werden kann.

Sollte die Vorhabenträgerin jedoch einen Bauantrag einreichen, dessen Vorhaben von den zugesicherten Inhalten des städtebaulichen Vertrages abweicht, besteht weiterhin die Möglichkeit für diesen Bereich ein Bebauungsplan aufzustellen.

In der Sitzung des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses am 13.03.25 wurde über die Vorgehensweise zum Bebauungsprojekt an der Odenthaler Straße 153 einstimmig positiv abgestimmt.

Nach der damaligen Vertagung des Beschlusses im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden haben auf Seiten der Verwaltung wie auch auf Seiten des Investors die Gespräche mit den Petenten bzw. den Anliegern wie geplant stattgefunden:

Die Vorhabenträgerin hatte sich mit den betroffenen Personen in Verbindung gesetzt, um das Vorhaben zu erläutern und sich über Anregungen und Bedenken austauschen. In respektvoller Atmosphäre wurde die Sachlage erörtert. Seitens der Verwaltung wurden weitere Unterlagen zugesagt und zugesendet. Auch wurde der Investor über die Inhalte des Gespräches von der Verwaltung informiert.

Bis zum Tage der Drucklegung wurde noch kein Bauantrag seitens des Investors eingereicht. Sollte dieser eingereicht und positiv beschieden werden, steht den Betroffenen der Rechtsweg offen.

Ein mögliches Verfahren betreffend die Aufstellung eines Bebauungsplanes wurde bereits im Rahmen des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses vom 13.03.2025 besprochen und im Ergebnis auf ein solches verzichtet.

**Ausschussbetreuender Bereich
Zentrales Beschwerdemanagement**

Drucksachen-Nr.

0269/2025

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Sitzung am 10.07.2025**

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW

Antragstellerin / Antragsteller

**Name und Anschrift werden aus datenschutzrechtlichen Gründen
hier nicht veröffentlicht.**

Tagesordnungspunkt

**Anregung vom 20.03.2025 Beschwerde gegen geplante
Quartierentwicklung Odenthaler Straße 153**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss beschließt, die Beratung und Entscheidung über die Anregung in die nächste Sitzung zu vertagen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anregung behandelt das Bauvorhaben auf den aktuell noch mit einem Autohaus bebauten Grundstücken Odenthaler Straße 153. Die Vorhabenträgerin sieht vor, auf dem ehemaligen Gelände des Autohauses an der Odenthaler Straße eine Wohnbebauung mit einem Anteil an gefördertem Wohnungsbau und einer Großtagespflege für Kinder aus dem neu entstehenden Quartier zu errichten.

In Gesprächen der Vorhabenträgerin mit der Stadtplanung und der Bauaufsicht der Stadt Bergisch Gladbach wurde ein Baukonzept erarbeitet. Für eine beschleunigte Wohnbauandmobilisierung im Innenbereich hat die Verwaltung vorgeschlagen, die Genehmigung nach § 34 BauGB zu erteilen. Die Bauaufsicht teilt die Auffassung, dass eine planungsrechtliche Genehmigung für die Bebauung möglich erscheint und war an den bisherigen Abstimmungen beteiligt. Die Umsetzung der städtebaulichen Anforderungen können über einen städtebaulichen Vertrag rechtlich hinreichend sichergestellt werden. Somit wäre auch aus Sicht der Verwaltung ein Planungsbedürfnis nicht gegeben, sodass auf die Aufstellung eines Bebauungsplans verzichtet werden kann.

Sollte die Vorhabenträgerin jedoch einen Bauantrag einreichen, dessen Vorhaben von den zugesicherten Inhalten des städtebaulichen Vertrages abweicht, besteht weiterhin die Möglichkeit für diesen Bereich ein Bebauungsplan aufzustellen.

In der Sitzung des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses am 13.03.25 wurde über die Vorgehensweise zum Bebauungsprojekt an der Odenthaler Straße 153 einstimmig positiv abgestimmt.

Der AAB hat vertagt. Gespräche haben wie gewünscht stattgefunden:

Der Anregung des AAB, Kontakt zu den Petenten aufzunehmen, wurde gefolgt. Es hat ein Gespräch der Stadtplanung mit den Nachbarn vor Ort stattgefunden. In respektvoller Atmosphäre wurde die Sachlage erörtert. Seitens der Verwaltung wurden weitere Unterlagen zugesagt und zugesendet. Auch wurde der Investor über die Inhalte des Gespräches informiert.

Ein Verfahren bzgl. Bebauungsplanes wurde bereits im Rahmen des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses vom 13.03.2025 besprochen und auf ein solches verzichtet.

Der Nachbarschaft steht der Rechtsweg offen.

Rat der Stadt Bergisch Gladbach
FB 9 Anregungen und Beschwerden
Postfach 20 09 20

51439 Bergisch Gladbach

Beschwerde gegen die geplante Quartierentwicklung Odenthaler Straße 153

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir als unmittelbare, stark betroffene Nachbarn des Grundstücks Odenthaler Straße 153 haben Einwände im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung des Grundstücks.

In der öffentlichen Sitzung am 13.03.2025 wurden bereits durch Herrn Wagner Bedenken über die Höhe der Bebauung im hinteren Bereich der Odenthaler Straße 153 angemerkt.

Wir teilen diese Auffassung, da das gesamte Umfeld dieser Baumaßnahme (Odenthaler Str., Jägerstraße, Gertrudenstraße) aus Einfamilienhäusern besteht.

Eine dreigeschossige Bebauung bis 13m Höhe, oder geringfügig höher, fügt sich nicht in dieses Wohngebiet ein.

Für die Nachbarschaft dieses Grundstücks bedeutet eine 13m hohe Bebauung erhebliche Einbußen an Lebensqualität, da durch die Höhe der Gebäude die Belichtung, nicht nur im Winterhalbjahr, massiv eingeschränkt ist. Dies trifft besonders hart auf das Gebäude Odenthaler Str. 153a zu, da dieses Haus von 3 Seiten zugebaut wird.

Eine Wohnanlage in dieser Größe bedeutet eine große Geräuschs- und Geruchsbelästigung, vor allem durch oberirdische Stellplätze und die Zufahrt für das Gebäude im hinteren oberen Bereich.

Es entsteht erheblich mehr Verkehrslärm und in diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, in wie weit sich die Geruchsbelästigung durch Abgase und die Abluftsituation der geplanten Tiefgarage verhält.

Bei Nutzung des Geländes durch das damalige Autohaus fand in diesem Bereich kein regelmäßiger Autoverkehr statt, lediglich in der Betriebszeit, Mo – Fr von 7 bis 17 Uhr, wurden gelegentlich PKWs (Neuwagen) umgeparkt.

Lärmbelästigung spielte auch beim Bau des Hauses Jägerstraße 13 eine Rolle. Ein weiterer Bau eines Einfamilienhauses unterhalb der Jägerstraße 13 wurde abgelehnt.

Eine Entsiegelung der Flächen, wie in der Beschlussvorgabe angegeben, sehen wir nicht, da im hinteren Bereich bisher nicht versiegelte Flächen durch Gebäude und Stellplätze versiegelt werden.

Zudem ist anzumerken, dass der hintere Bereich des Grundstück Lebens- und Jagdtraum vieler Tiere ist. Eines dieser Tiere ist die Fledermaus, die im gesamten Bereich fliegt. Laut Bundesartenschutzverordnung sind diese und deren Quartiere gesetzlich geschützt.

Die Überprüfung zwecks Fledermäuse war im Zuge der Baumaßnahme Jägerstraße 11 ein gravierender Punkt seitens der Stadt Bergisch Gladbach.

Wir bitten hiermit, die o.g. Beschwerdepunkte an den Planungsausschuss bzw. die zuständigen Stellen weiterzuleiten, zu prüfen, zu berücksichtigen und danken ihnen im Voraus für ihre Bemühungen.

Tischvorlage zu TOP Ö 11

Rat der Stadt Bergisch Gladbach
FB 9 Anregungen und Beschwerde
Postfach 20 09 20

51439 Bergisch Gladbach

Geplantes „Wohnquartier Odenthaler Straße“, Bergisch Gladbach

Sehr geehrte Damen und Herren,
heute möchte ich, als betroffene Anwohnerin, eine Beschwerde an den „Ausschuss für Anregungen und Beschwerden“ in Zusammenhang mit der geplanten Bebauung des hinteren Teils des o.g. Bauvorhabens / Grundstücks (ehemaliges Lüttgen Grundstück) stellen.

Diese Beschwerde beinhaltet nachfolgende Punkte:

- Artenschutz

Der hintere Bereich des Grundstückes ist Lebens- und Jagdraum vieler Tiere. Eines dieser Tiere ist die Fledermaus. Laut Bundesartenschutzverordnung sind Fledermäuse und deren Quartiere gesetzlich geschützt.

Leider liegt mir bezüglich meiner Anfrage, ob eine Artenschutzprüfung (ASP) durchgeführt wurde bzw. wird keine Antwort seitens der Stadt Bergisch Gladbach vor. Kontaktiert habe ich hier die Untere Bauaufsichtsbehörde sowie den Umweltschutz der Stadt (per Email). Diverse Ratsmitglieder habe ich diesbezüglich sowohl mündlich als auch schriftlich auf dieses Thema hingewiesen.

- Geschoßhöhe

Der hintere Teil des Plangebietes ist von Einfamilienhäusern geprägt. Durch die Bebauung wird eine Ruhelage aufgebrochen und eine Geschoßbauweise etabliert, die sich zumindest im hinteren oberen Bereich der Gertrudenstraße nicht wirklich einfügt.

- Geräusch - und Geruchsbelästigung

Durch die Planung und Errichtung von oberirdischen Stellplätzen kommt es zu einer bislang nicht bekannten Geräuschs- und Geruchsbelästigung.
Zur Erläuterung:

Der hintere Teil des ehemaligen Autohauses wurde seinerzeit als Park- und Abstellfläche für Pkws genutzt; hier fand kein regelmäßiger Pkw-Verkehr statt; Pkws wurden nur während der Betriebszeiten (Mo-Fr von 7 bis 17 Uhr) - in unregelmäßigem Rhythmus -rangiert.

- Fehlende Information

Fehlende bzw. keine Kommunikation mit den Anwohnern über o.g. Baumaßnahme, weder seitens der Stadt Bergisch Gladbach noch der Firma Dana Invest.
Dies sind die Sorgen und Bedenken, die ich als betroffene Anwohnerin und Bürgerin dieser Stadt habe.

Daher bitte ich Sie hiermit, die o.g. Beschwerde-Punkte an den Planungsausschuss bzw. die zuständigen Stellen weiterzuleiten, zu prüfen und zu berücksichtigen, um eine für alle Betroffenen weiterhin „lebenswerte“ Umgebung, so wie wir sie seit Jahrzehnten kennen, aufrechtzuerhalten.

Für Ihre Aufmerksamkeit bedanke ich mich und verbleibe
mit freundlichen Grüßen

Ausschussbetreuender Bereich
Zentrales Beschwerdemanagement

Drucksachen-Nr.

0130/2026

öffentlich

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Sitzung am 26.03.2026

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW

Antragstellerin / Antragsteller

Name und Anschrift werden hier aus datenschutzrechtlichen
Gründen nicht veröffentlicht.

Tagesordnungspunkt

Anregung vom 08.10.2025 zur Errichtung einer Schulstraße am
Pannenberg/Flachsberg

Beschlussvorschlag:

Die Anregung nach §24 GO NRW zur Einrichtung von Schulstraßen in Bergisch Gladbach
wird an den Ausschuss für Mobilität und Verkehr (AMV) überwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Entscheidung, ob in einer Straße eine Schulstraßenregelung eingeführt werden kann, liegt eine umfangreiche Vorbereitung zugrunde. Diese umfasst eine verkehrs- und straßenrechtliche Prüfung sowie eine verwaltungsinterne und -externe Abstimmung.

In Anwendung der bisherigen Praxis schlägt die Verwaltung daher eine Verweisung des Antrages in den zuständigen Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen vor, um die Angelegenheit dort zu behandeln und nach erfolgter Prüfung ein entsprechendes Ergebnis vorlegen zu können.

Angesichts der zunehmend eingehenden Anzahl von Anregungen zur Einrichtung von Schulstraßen im Stadtgebiet sollen diese zukünftig bereits vor einer formal erforderlichen Verweisung aus dem Ausschuss für Anregungen und Beschwerden an den zuständigen Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen des Rates der Stadt durch die zuständige Abteilung Mobilität im Fachbereich Stadtentwicklung, Mobilität und Bauen einer summarischen Überprüfung auf ihre Umsetzbarkeit hin unterzogen werden. Auf diese Weise können möglicherweise bereits in der Vorlage zur Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden rechtliche Bedenken, die gegen eine Einrichtung einer Schulstraße sprechen, vorgebracht und besprochen werden.

Rat der Stadt Bergisch Gladbach
 FB 9 Anregungen und Beschwerden
 Postfach 20 09 20
 51439 Bergisch Gladbach

- Eingegangen -
10. Okt. 2025

Bergisch Gladbach, 08. Oktober 2025

Eine Anregung zur Einrichtung einer Schulstraße/Schulzone am Pannenberg/Flachsberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte behandeln Sie die Anregung gemäß §24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen im nächsten Ausschuss für Anregungen und Beschwerden.

1) Gemeinschaftsgrundschule Paffrath/Pannenberg

Der Pannenberg und der Flachsberg werden zu einer „Schulstraße/Schulzone“. Der Flachsberg wird werktags von 7.30 - 8:10 Uhr sowie von 14.30 - 15.15 Uhr ganz (Ausnahme Zufahrt Bäckerei LOB) gesperrt und der Pannenberg wird von der Gabelung Flachsberg/Pannenberg bis zur Einfahrt zur Karl Ernst-Rathgensstraße gesperrt. Alternativ könnte eine Einbahnstraßenregelung über den gesamten Pannenberg für die genannten Zeiten eingerichtet werden.



Der Pannenberg ist eine Straße, die im weiteren Verlauf durch ein Wohngebiet führt (also keine Durchgangsstraße in dem Sinne). Der große Schulhof und damit der wichtigste Eingang der Schule und der einzige Ein- und Ausgang für die OGS liegen am Pannenberg. Hier kommt es täglich zu gefährlichen Begegnungen zwischen Kindern, die zu Fuß auf dem Weg zur Schule bzw. auf dem Heimweg sind, und Autos von Eltern, die ihre Kinder bis unmittelbar vor die Schule fahren bzw. dort abholen. Das eingeschränkte Halteverbot wird zum Parken genutzt. Vielfach kommt es hier bei Wendemanövern von Eltern zu brenzlichen Situation. Die Eltern könnten ihre Kinder zum Beispiel am Friedhof, vor der Bäckerei Lob oder der VR-Bank absetzen, tun dies aber nicht. Wenn die Straße gesperrt wäre, könnten die Kinder insbesondere die Strecke vom Friedhof aus ohne nennenswerten Verkehr meistern. Sollte das nicht möglich sein, wäre eine Einbahnstraßenlösung (Richtung Wipperfürther Straße) für die oben genannten Zeiten sinnvoll. Dann würden zumindest die Wendemanöver wegfallen, die einen Gefahrenschwerpunkt ausmachen.

„Sogenannte „Schulstraßen“ sind ein neues Konzept, das in immer mehr Städten eingeführt wird. Dabei werden Straßen im Umfeld von Schulen zu den Hol- und Bringzeiten kurzzeitig für den einfahrenden Autoverkehr gesperrt, um die Kinder in diesen begrenzten Zeiträumen zu schützen und ihnen einen sicheren Schulweg zu ermöglichen. Anwohnende können auch während dieser Zeit von ihren Grundstücken ausfahren. Damit wird dem immer größer werdenden Problem der „Elterntaxis“ begegnet.

Beispielsweise wurden in Köln Schulstraßen an bereits vier Standorten erfolgreich eingeführt:

<https://www.stadt-koeln.de/artikel/72337/index.html>

Ein Rechtsgutachten hat vielfältige Möglichkeiten zur Einführung von Schulstraßen aufgezeigt:

<https://www.vcd.org/service/presse/pressemitteilungen/keine-ausreden-mehr-sichere-schulwege-fuer-kinder-jetzt-neues-rechtsgutachten-zeigt-vielfaeltige-moeglichkeiten-zur-einrichtung-von-schulstrassen-auf>

Das Verkehrsministerium Nordrhein-Westfalen hat in einem Erlass zu „Sperrungen von Straßen für den Kfz-Verkehr im Nahbereich von Schulen“ beschrieben, wie Kommunen Schulstraßen einrichten können:

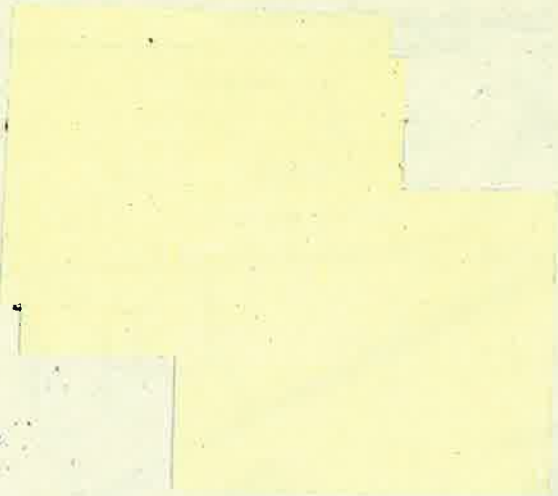
<https://www.zu-fuss-zur-schule.de/mitmachen/politischer-werden/erlass-verkehrsministerium-sperrungen-von-strassen-fuer-den-kfz-verkehr-im-nahbereich-von-schulen>

Das Aktionsbündnis „Kidical Mass“ hat einen Leitfaden mit praktischen Hinweisen zur Einrichtung von Schulstraßen veröffentlicht: <https://kinderaufsrad.org/download/10305/>

Bitte nutzen Sie diese Hinweise und Möglichkeiten, um die Einrichtung von Schulstraßen anzustoßen. Setzen Sie sich jetzt, pünktlich zum Beginn der „dunklen Jahreszeit“ für die Sicherheit unserer Kinder ein!

Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen



**Ausschussbetreuender Bereich
Zentrales Beschwerdemanagement**

Drucksachen-Nr.

0131/2026

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Sitzung am 26.03.2026**

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW

Antragstellerin / Antragsteller

**Name und Anschrift werden hier aus datenschutzrechtlichen
Gründen nicht veröffentlicht.**

Tagesordnungspunkt

**Anregung vom 16.11.2025 zur Errichtung eines dauerhaften
Festplatzes auf dem Zandersgelände**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss weist die Anregung des Petenten zurück. Das Verfahren gemäß § 24 GO NRW wird damit abgeschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einrichtung eines dauerhaften Festplatzes in Ergänzung zum Konrad-Adenauer-Platz ist nicht Bestandteil der städtebaulichen Entwicklungsplanung für das Zanders-Areal.

Die städtebauliche Entwicklungsplanung stellt die langfristige planerische Grundlage für die Umwandlung des ehemaligen Industrieareals in ein neues, lebendiges Stadtquartier dar. Sie definiert den räumlichen und funktionalen Rahmen für das nachfolgende Planungsrecht sowie die architektonische und freiraumplanerische Ausgestaltung. Der politische Beschluss über diese Entwicklungsplanung ist für das Frühjahr 2026 vorgesehen; sie wird anschließend Grundlage für den weiteren Planungs- und Umsetzungsprozess sein.

Mit dem Konrad-Adenauer-Platz verfügt die Innenstadt bereits über einen etablierten Festplatz, der für Kirmes, Märkte sowie Veranstaltungen wie Stadt- und Weihnachtsfeste genutzt wird. Die Entwicklung des Zanders-Areals ist ausdrücklich als Ergänzung und nicht als Konkurrenz zur bestehenden Innenstadt konzipiert. Vor dem Hintergrund der strukturellen Herausforderungen der Innenstadt sollen keine konkurrierenden Veranstaltungsflächen geschaffen werden. Die vorhandenen Flächen – insbesondere Konrad-Adenauer-Platz, Fußgängerzone und Forum-Park – sind auf entsprechende Nutzungen ausgelegt.

Unabhängig davon sieht die Entwicklungsplanung auf dem Zanders-Areal mehrere kleinere Platzsituationen vor, die vielfältige und niedrighschwellige Nutzungen ermöglichen und Raum für quartiersbezogene Veranstaltungen bieten. Beispielhaft ist der Platz neben der Alten Zentralwerkstatt zu nennen, der als zentraler Aufenthalts- und Begegnungsort im neuen Quartier entwickelt werden soll.

Darüber hinaus würde die Einrichtung eines zusätzlichen Festplatzes die Erarbeitung eines detaillierten Nutzungskonzeptes, verbindliche Belegungsregelungen sowie eine kontinuierliche Koordination und Organisation der Veranstaltungen erfordern. Für diese zusätzlichen Aufgaben stehen im Liegenschaftsmanagement des Zanders-Areals derzeit keine personellen Kapazitäten zur Verfügung.

Rat der Stadt Bergisch Gladbach
 FB 9 Anregungen und Beschwerden
 Postfach 20 09 20
 51439 Bergisch Gladbach

- Eingegangen -
 19. NOV. 2025

Bergisch Gladbach

Errichtung eines zusätzlichen dauerhaften Festplatzes auf dem Zandersgelände.

Guten Tag,

hiermit möchten wir anregen, beim geplanten gemischten Nutzungskonzept des Zanders-Geländes jedenfalls auch einen zusätzlichen dauerhaften Festplatz einzuplanen – möglichst vom fließenden Alltagsverkehr aller Arten entkoppelt.

Er würde das neue Viertel aufwerten, ihm ein Gemeinschaftszentrum geben und dafür sorgen, dass sich alle Bergisch Gladbacher und Gäste dort treffen können. Bergisch Gladbach wäre um eine Attraktion reicher!

Der Marktplatz würde entlastet und die bisher seit vielen Jahren unerträgliche Situation mit häufigen schwerwiegenden wochenlangen Verkehrsbehinderungen für alle Verkehrsteilnehmer entschärft:

Bisher wird mehrfach im Jahr (z.B. 2-mal im Jahr bei der Pfingstkirmes und der Laurentiuskirmes) an Laurentiusstr. und Markt der Fahrradverkehr wochenlang unterbrochen, der Fußgänger- und KFZ-Verkehr stark eingeschränkt und sogar die Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge gesperrt. Auch die Busse sind durch die Verlegung der zentralen Haltestelle am Markt zur Ersatzhaltestelle deutlich schlechter erreichbar – insbesondere für mobilitätseingeschränkte ältere Mitbürger oder Kleinkinder und ihre Familien eine erhebliche Erhöhung der Barrieren.

Bei diesen und anderen Gelegenheiten (Ausstellungen/Messen, Veranstaltungen, Weihnachtsmarkt) wird darüber hinaus der Wochenmarkt vom Marktplatz verdrängt, die einzelnen Stände verstreut, schlechter zugänglich.

Das alles würde mit einem zweiten Festplatz entfallen – auch die jeweils anfallenden Kosten für die Absperrungen am Markt, deren spätere Entfernung und die Aufsichtsarbeit des Ordnungsamtes zur Sicherung der Einhaltung der Sperrung.

Mit freundlichem Gruß,

**Ausschussbetreuender Bereich
Zentrales Beschwerdemanagement**

Drucksachen-Nr.

0124/2026

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Sitzung am 26.03.2026**

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW

Antragstellerin / Antragsteller

**Name und Anschrift werden hier aus datenschutzrechtlichen
Gründen nicht veröffentlicht.**

Tagesordnungspunkt

**Antrag auf Einrichtung einer Tempo-30-Strecke auf der Dellbrücker
Straße**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden beschließt, die Anregung an das zuständige Sachgebiet Verkehrslenkung zur fachlichen Prüfung weiterzugeben.

Die Verwaltung wird das Ergebnis der Prüfung dem Petenten unmittelbar mitteilen.

Das Verfahren nach §24 GO NRW wird damit abgeschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der eingegangene Prüfauftrag zur Einrichtung einer Tempo-30-Zone wird durch die zuständige Verkehrslenkung aufgegriffen und in das laufende Prüfverfahren aufgenommen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bereits mehrere Prüfverfahren zur Anordnung von Tempo-30-Regelungen im Rahmen des Lärmaktionsplans sowie aufgrund weiterer Anträge und Anregungen anhängig sind.

Aufgrund der derzeit hohen Anzahl von Prüfaufträgen im Bereich der Geschwindigkeitsreduzierung erfolgt die Bearbeitung sukzessive nach Priorität und Kapazität.

Es ist daher davon auszugehen, dass die Prüfung einen entsprechenden Zeitraum in Anspruch nehmen wird.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen stets einen umfangreichen fachlichen Prüf- und Abstimmungsprozess erfordert, insbesondere unter Einbeziehung straßenverkehrsrechtlicher Vorgaben sowie der Beteiligung weiterer Fachstellen.

Von:

Gesendet:

Dienstag, 10. Februar 2026 15:04

An:

Betreff:

WG: Betreff: Antrag auf Einrichtung einer Tempo-30-Strecke auf der Dellbrücker Straße (Bereich Hausnummer 36a)

Gesendet: Freitag, 28. November 2025 22:58

An:

Betreff: Betreff: Antrag auf Einrichtung einer Tempo-30-Strecke auf der Dellbrücker Straße (Bereich Hausnummer 36a)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich gemäß **§ 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen** einen **Bürgerantrag** mit dem Ziel, im Bereich der **Dellbrücker Straße – ca. 100 m vor und 100 m nach Hausnummer 36a – eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h** anzuordnen.

Begründung

1. Erhebliche Lärmbelastung der Anwohner

Die Bebauung im genannten Abschnitt der Dellbrücker Straße ist eng, und der Verkehr erzeugt eine deutlich wahrnehmbare Lärmbelastung. Besonders morgens und abends entstehen Lärmspitzen, die für Anwohner – darunter auch Familien mit kleinen Kindern – stark belastend sind.

2. Fehlende sichere Querungsmöglichkeit für Fußgänger

In dem betroffenen Abschnitt existiert **keine gesicherte Möglichkeit**, die Straßenseite zu wechseln. Für Kinder, Eltern mit Kinderwagen, ältere Menschen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität besteht durch die aktuelle Verkehrssituation ein erhöhtes Unfallrisiko.

3. Schulweg im unmittelbaren Umfeld

Nur **zwei Straßen weiter befinden sich zwei Grundschulen**. Zahlreiche Kinder nutzen die Dellbrücker Straße täglich als Weg zur Schule oder zurück nach Hause. Die aktuell gefahrenen Geschwindigkeiten sind in dieser Umgebung unangemessen und gefährdend.

4. Häufige Überschreitungen der derzeitigen Höchstgeschwindigkeit

Im Alltag ist zu beobachten, dass viele Fahrzeuge deutlich schneller fahren als erlaubt. Die Kombination aus enger Wohnlage, fehlender Querungsmöglichkeit und hoher Geschwindigkeit stellt eine reale Gefährdung dar.

Antrag

Ich beantrage daher:

1. Die Prüfung und Einrichtung einer **Tempo-30-Strecke** im Bereich von ca. 100 m vor und 100 m nach der Hausnummer 36a der Dellbrücker Straße.
 2. Die Einbeziehung der **Schulwegsicherheit und Lärmschutzaspekte** in die Entscheidung.
 3. Die Behandlung dieses Antrags in der zuständigen politischen Gremiensitzung (z. B. Verkehrsausschuss) mit anschließender schriftlicher Rückmeldung.
-

Mit freundlichen Grüßen

Ausschussbetreuender Bereich
Zentrales Beschwerdemanagement

Drucksachen-Nr.

0128/2026

öffentlich

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Sitzung am 26.03.2026

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW

Antragstellerin / Antragsteller

Name und Anschrift werden hier aus datenschutzrechtlichen
Gründen nicht veröffentlicht.

Tagesordnungspunkt

Anregung vom 30.12.2026 zur Verkehrssituation in Frankenforst

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss überweist die Anregung zur fachlichen Prüfung an das zuständige Sachgebiet Verkehrslenkung.

Die Verwaltung teilt dem Petenten das Ergebnis eigenständig mit.

Das Verfahren nach §24 GO NRW wird damit abgeschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verkehrssituation im betroffenen Bereich wird durch die zuständige Verkehrslenkung überprüft.

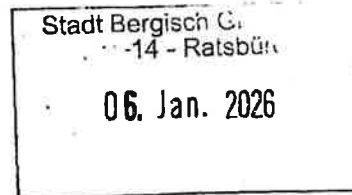
Im Rahmen der Prüfung werden insbesondere die bestehenden Sichtverhältnisse sowie mögliche Beeinträchtigungen durch den ruhenden Verkehr berücksichtigt.

Auf Grundlage der Ergebnisse wird – sofern erforderlich – in Abstimmung mit der Polizei über geeignete verkehrsrechtliche oder ordnungsrechtliche Maßnahmen beraten.

Aufgrund der derzeitigen Arbeitsbelastung innerhalb des Sachgebietes Verkehrslenkung kann die Bearbeitung aus den vorgenannten Gründen sowie aus Kapazitätsgründen einige Zeit in Anspruch nehmen.

Bergisch Gladbach 30.12.2025

Rat der Stadt Bergisch Gladbach
FB 9 Anregungen und Beschwerden
Postfach 20 09 20
51439 Bergisch Gladbach



Anregung: Verkehrssituation in Frankenforst, Buchenallee/Parkstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben positiv zur Kenntnis genommen, dass Sie Maßnahmen ergreifen, um die Verkehrssituation in Frankenforst im Hinblick auf Verhinderung von „Rasern“ zu verbessern. Wir haben als Anlieger nicht abschließend den Eindruck, dass dies in der Parkstraße auch tatsächlich nachhaltig gelingt. Leider gibt es täglich immer noch Fahrer:innen, die die relativ breite Parkstraße, die jetzt noch deutlich weniger Parkflächen aufweist, mit überhöhter Geschwindigkeit befahren. Bedauerlicherweise hat sich die Verkehrssituation seit den in der Parkstraße vorgenommenen Änderungen in der Buchenallee drastisch verschlechtert. Dadurch bedingt, dass die Buchenallee jetzt massiv mit parkenden Fahrzeugen besetzt ist, entstehen auf der ohnehin schon schmalen Straße und bei durch Bäume eingeschränkter Sicht verkehrsfährdende Konstellationen, da Fahrer:innen zum Teil unbedacht, zum Teil aggressiv an den parkenden Fahrzeugen vorbeifahren und auf der verbleibenden einen Spur zwangsläufig in den Gegenverkehr gelangen. Diese Situation wird insbesondere dann verschärft, wenn Fahrzeuge zahlreich dort parken, wo sich auf der gegenüber liegenden Straßenseite Ausfahrten befinden und Fahrer:innen, die die Ausfahrten verlassen wollen, dies oft nur mit Mühe und einem gewissen Risiko tun können.

Wir wären Ihnen daher sehr dankbar, wenn Sie die Situation prüfen und weitere sinnvolle Maßnahmen in Bezug auf die Buchenallee ergreifen würden. Es wäre schön, wenn Sie uns über Ihre Einschätzung kurz informieren würden.

Herzlichen Dank und alle guten Wünsche für das neue Jahr



Ausschussbetreuender Bereich
Zentrales Beschwerdemanagement

Drucksachen-Nr.

0132/2026

öffentlich

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Sitzung am 26.03.2026

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW

Antragstellerin / Antragsteller

Name und Anschrift werden hier aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht.

Tagesordnungspunkt

Anregung vom 12.01.2026 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Umfeld der GGS und OGS Moitzfeld

Beschlussvorschlag:

Die Anregung nach §24 GO NRW wird an den Ausschuss für Mobilität und Verkehr (AMV) überwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung wird die Anregung in enger Abstimmung mit der Schulleitung fachlich prüfen und die weiteren Schritte abstimmen.

Im Rahmen des schulischen Mobilitätsmanagements konnten an anderen Schulstandorten bereits praktikable und nachhaltige Lösungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit entwickelt und umgesetzt werden. An diese bewährten Strukturen soll auch im vorliegenden Fall angeknüpft werden.

Dabei wird insbesondere geprüft, inwieweit Maßnahmen aus dem etablierten dreistufigen Konzept – einschließlich der möglichen Einrichtung einer Schulstraße – in die weiteren Überlegungen einbezogen werden können.

Die hierzu bereits eingeleiteten Abstimmungen sowie bestehende Maßnahmenvorschläge zur Verbesserung der Schulwegsicherheit werden derzeit intensiv bearbeitet.

Von: _____
Gesendet: Dienstag, 10. Februar 2026 14:49
An: _____
Betreff: WG: Mail aus Beschwerdeformular

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Gesendet: Montag, 12. Januar 2026 12:19
Betreff: Mail aus Beschwerdeformular

Art = Beschwerde
Anrede =
Vorname =
Nachname =
Strasse =
Nr =
PLZ =
Ort =
Telefon =
Telefax =
eMail =

Mitteilung = Anregung gemäß § 24 GO NRW Verbesserung der Verkehrssicherheit im Umfeld der GGS und OGS Moitzfeld Antragsteller: Schulkonferenz der GGS Moitzfeld Beschlussdatum: 04.12.2025 Betroffene Einrichtungen: GGS Moitzfeld, OGS Moitzfeld (angrenzend: Kita St. Joseph, Friedrich-Fröbelschule, Bensberger Kindergartenverein)

Sachverhalt / Begründung Die Schulkonferenz der GGS Moitzfeld regt gemäß § 24 GO NRW an, Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der Verkehrssicherheit im Umfeld der GGS und OGS Moitzfeld zu prüfen und umzusetzen. In den vergangenen Jahren ist ein deutlicher Anstieg des Bring- und Abholverkehrs („Elterntaxis“) zu verzeichnen. Insbesondere zu den Hauptbring- und Abholzeiten kommt es dadurch zu einer erheblichen Verschärfung der Verkehrssituation und zu konkreten Gefährdungen für Kinder im Schul- und Umgebungsumfeld. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sollen die folgenden Maßnahmen geprüft werden: _____ Prüfaufträge /

Maßnahmen 1. Prüfung der Einrichtung temporärer oder dauerhafter Schulstraßen in den Straßen Diakonissenweg, Rotdornweg und Am Winkel als eine mögliche Maßnahme. Dabei sind die Bring- und Abholverkehre der angrenzenden Einrichtungen (Kita St. Joseph, Bensberger Kindergartenverein, Friedrich-Fröbelschule) zu berücksichtigen; ggf. sind gleichwertige oder wirksamere Alternativen (z. B. Bremsschwellen, wie z. B. an der Golfplatzstraße/Ortseinfahrt Refrath, baulich getrennte Fußgängerführungen) vorzusehen. Sowohl die Initiative als auch die Umsetzung von Schulstraßen sollte durch die Stadt erfolgen; eine Umsetzung durch Eltern ist nicht zielführend. 2. Tempo-30-Regelung auf der Hauptstraße Moitzfeld mit Kontrollen und/oder baulichen Maßnahmen zur tatsächlichen Geschwindigkeitsreduzierung. Die Offene Ganztagschule (OGS) Moitzfeld grenzt mit ihrer täglichen Betreuung unmittelbar an die Hauptstraße Moitzfeld. Der Straßenraum wird somit nicht nur zu Bring- und Abholzeiten, sondern über den gesamten Tagesverlauf hinweg intensiv von Kindern genutzt. Dies begründet eine besondere Schutzbedürftigkeit, die eine dauerhafte Geschwindigkeitsreduzierung sowie begleitende Kontrollen und bauliche Maßnahmen rechtfertigt und erforderlich macht. Tempo-30-Regelungen an vergleichbaren Schulen im Stadtgebiet dienen als Vorbild. 3. Überprüfung offiziell ausgewiesener Schulwege Alle offiziell ausgewiesenen Schulwege sollen überprüft und die Gefahren neu bewertet werden. Folgende Gefährdungen wurden bereits bei der Schulwegbegehung festgestellt: o Schulwege, die über öffentliche Parkplätze führen, bei denen rückwärts ausparkende Fahrzeuge Kinder gefährden, o Parkplätze, die die Sichtachsen der Kinder blockieren und das sichere Überqueren der Straße erschweren, o Ampelanlagen, die häufig bei Rot überfahren werden, o Zebrastreifen wird übersehen o Überfahren von abgesenkten Bordsteinen. 4. Schaffung klar definierter Bring- und Abholpunkte o Bei Einrichtung von Schulstraßen: Festlegung klar definierter und ausreichend dimensionierter Bring- und Abholpunkte. o Der bestehende Bring- und Abholpunkt der OGS an der Hauptstraße muss dringend angepasst und verbessert werden, da er täglich zu gefährlichen Situationen führt. Ziel ist, dass bei allen Maßnahmen Gefährdungen nicht verlagert, sondern wirksam reduziert werden. _____ Weiteres

Vorabhin Eine Schulwegbegehung fand bereits am 05.03.2025 gemeinsam mit _____ ; und _____ statt. Die dabei identifizierten Gefährdungen und Maßnahmenvorschläge sind in der Datei „Schulweg GGS Moitzfeld – Schwerpunkte zur Verbesserung“ zusammengefasst. Da ein Upload über das Kontaktformular nicht möglich ist, bittet die Schulkonferenz um Benennung einer geeigneten E-Mail-Adresse, an die die Datei gezielt übermittelt werden kann, damit sie in die weitere fachliche Prüfung und Bewertung einbezogen wird. Die Schulkonferenz bittet um eine priorisierte Prüfung, eine fachliche Bewertung sowie um einen engen und kontinuierlichen Austausch mit der Stadt Bergisch Gladbach, um sicherzustellen, dass geplante Maßnahmen aufeinander abgestimmt sind und eine nachhaltige Verbesserung der Verkehrssicherheit bewirken. _____ freundlichen Grüßen

Ausschussbetreuender Bereich
Zentrales Beschwerdemanagement

Drucksachen-Nr.

0121/2026

öffentlich

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Sitzung am 26.03.2026

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW

Antragstellerin / Antragsteller

Name und Anschrift werden hier aus datenschutzrechtlichen
Gründen nicht veröffentlicht.

Tagesordnungspunkt

Anregung vom 28.01.2026 zur Einrichtung einer Schulstraße GGS
Bensberg

Beschlussvorschlag:

Die Anregung nach §24 GO NRW zur Einrichtung von Schulstraßen in Bergisch Gladbach wird an den Ausschuss für Mobilität und Verkehr (AMV) überwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Entscheidung, ob in einer Straße eine Schulstraßenregelung eingeführt werden kann, liegt eine umfangreiche Vorbereitung zugrunde. Diese umfasst eine verkehrs- und straßenrechtliche Prüfung sowie eine verwaltungsinterne und -externe Abstimmung.

In Anwendung der bisherigen Praxis schlägt die Verwaltung daher eine Verweisung des Antrages in den zuständigen Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen vor, um die Angelegenheit dort zu behandeln und nach erfolgter Prüfung ein entsprechendes Ergebnis vorlegen zu können.

Angesichts der zunehmend eingehenden Anzahl von Anregungen zur Einrichtung von Schulstraßen im Stadtgebiet sollen diese zukünftig bereits vor einer formal erforderlichen Verweisung aus dem Ausschuss für Anregungen und Beschwerden an den zuständigen Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen des Rates der Stadt durch die zuständige Abteilung Mobilität im Fachbereich Stadtentwicklung, Mobilität und Bauen einer summarischen Überprüfung auf ihre Umsetzbarkeit hin unterzogen werden. Auf diese Weise können möglicherweise bereits in der Vorlage zur Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden rechtliche Bedenken, die gegen eine Einrichtung einer Schulstraße sprechen, vorgebracht und besprochen werden.

- Eingegangen -

09. Feb. 2026

Bensberg, den 28.01.2026

Rat der Stadt Bergisch Gladbach

FB 9 Anregungen und Beschwerden

Postfach 20 09 20

51439 Bergisch Gladbach

Anregung zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben unserer Kinder auf dem Schulweg zur GGS Bensberg / Einrichtung einer Schulstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns heute als Schulleitung, Lehrerkollegium sowie Elternschaft der Gemeinschaftsgrundschule Bensberg mit einem dringlichen Anliegen an Sie:

auf dem Schulweg unserer Kinder kommt es immer wieder zu unsicheren Situationen bis hin zu akuten Gefahrensituationen!

Insbesondere ist dies der Fall durch fehlenden Schutz vor motorisierten Verkehrsteilnehmern. Hier kommt verstärkend das Fehlen einer adäquaten Infrastruktur für Fußgänger, Roller- und Fahrradfahrer am temporären Schulstandort an der Saaler Mühle; wie auch vorausschauend am neuen Schulstandort an der Karl-Philipp-Straße zu tragen.

Unsere Kinder sind auf dem täglichen Schulweg massiven Risiken für Leib- und Leben ausgesetzt.

Daher bitten wir Sie: behandeln Sie kurzfristig die folgenden vier Anregungen zum Schutz der Unversehrtheit aller Kinder an der GGS Bensberg:

- a. Die Wachendorffstraße zu einer Schulstraße mit Sperrung für den Autoverkehr von 7:15 – 08:00 Uhr sowie von 14:45 bis 15:30 Uhr, zu erklären.
- b. Einen sicheren Fußgängerüberweg über den Neuenweg in Höhe der Einmündung Hans-Böckler-Straße zu schaffen. Hierfür erscheint eine temporäre Ampelanlage, wie bereits auf der Saaler Straße im Bereich des Parkplatz Eissporthalle installiert, geeignet.

Mit Blick auf den neuen Schulstandort an der Karl-Philipp-Straße bitten wir um die Vorbereitung der folgenden Maßnahmen mit Umsetzung spätestens zum erfolgten Umzug im Oktober 2026:

- c. Die Karl-Philipp-Straße sowie die Max-Joseph-Straße zu Schulstraßen mit Sperrung für den Autoverkehr von 7:15 – 08:00 Uhr sowie von 14:45 bis 15:30 Uhr, zu erklären.

oder alternativ mindestens

- d. Für die Karl-Philipp-Straße sowie die Max-Joseph-Straße eine dauerhafte Einbahnstraßenregelung mit Fahrtrichtung von der Saaler Straße in Richtung Karl-Theodor-Straße vorzugeben.

Insbesondere die letztgenannte Maßnahme hat sich bereits als temporäre Lösung im Rahmen der Baumaßnahmen des neuen Schulgebäudes bewährt und erscheint uns, vor dem Hintergrund der erwartbar chaotischen Zustände während der Hol- und Bringzeiten am neuen Schulgebäude, als Minimalkonsens.

Aufgrund der zeitlichen wie inhaltlichen Dringlichkeit unseres Anliegens bitten wir um kurzfristige Entscheidung und Umsetzung! Eine entsprechende Anregung beim Bürgermeister ist seit Oktober 2025 anhängig und bisher ohne Ergebnis geblieben.

Ebenso haben auch die Vertreter der GGS Bensberg im Kinderrat am 28.11.2025 das Thema vorgetragen.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen hinweisen und an die Verantwortung der Stadt Bergisch Gladbach, auch als Schulträger der GGS Bensberg erinnern.

Für die Schulgemeinschaft der GGS Bensberg,

Ausschussbetreuender Bereich
Zentrales Beschwerdemanagement

Drucksachen-Nr.

0127/2026

öffentlich

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Sitzung am 26.03.2026

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW

Antragstellerin / Antragsteller

Name und Anschrift werden hier aus datenschutzrechtlichen
Gründen nicht veröffentlicht.

Tagesordnungspunkt

Anregung vom 03.02.2026 zur Änderung der Reinigungsklasse der
Lortzingstraße

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss weist die Anregung des Petenten zurück. Das Verfahren gemäß § 24 GO
NRW wird damit abgeschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Zuge der Prüfung einer möglichen Einstufung der betreffenden Straße in eine Winterdienstkategorie wurde am 13.02.2026 eine örtliche Begehung und Befahrung durch die Einsatzleitung des AWB sowie die kommissarische Sachgebietsleitung Straßenreinigung/Winterdienst durchgeführt. Zur realitätsnahen Einschätzung der örtlichen Verhältnisse wurde ein Räumfahrzeug hinzugezogen.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass bei Durchführung eines maschinellen Winterdienstes Beschädigungen durch den Einsatz des Räumschildes sowie durch geschobene Schneemassen an parkenden Fahrzeugen nicht ausgeschlossen werden können. Aufgrund der vorhandenen Straßenbreite in Verbindung mit der bestehenden Parksituation bestehen erhebliche Einschränkungen hinsichtlich einer gefahrlosen Einsatzmöglichkeit eines Räumfahrzeuges.

Darüber hinaus verfügt die Stadt Bergisch Gladbach bei sogenannten Volleinsätzen bislang nicht über ausreichende Kapazitäten, um zusätzliche Straßen dauerhaft in die Räumpflichten aufzunehmen. Eine Aufnahme der betreffenden Straße könnte nur zu Lasten bestehender Haupttours erfolgen. In diesem Zusammenhang wäre zudem eine gleichzeitige Einbeziehung der Straße „Mendelsohnstraße“ im Falle der Aufnahme der „Lortzingstraße“ sachlich geboten.

Ferner weist die Straße kein überdurchschnittliches Gefälle auf. Eine besondere topografische Gefahrenlage, die eine priorisierte Berücksichtigung im Rahmen der Winterdienstplanung erforderlich machen würde, ist nicht gegeben.

Unter Abwägung der örtlichen Gegebenheiten sowie der maßgeblichen Kriterien für die Einordnung in Winterdienstkategorien wird eine Einstufung der Straße in eine Winterdienstkategorie daher nicht befürwortet.

- Eingegangen -

06. Feb. 2026



3. Februar 2026

Winterreinigung Lortzingstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

Auf Wunsch der Hausnachbarn schicken wir Ihnen den Antrag für die Änderung der Reinigungsklasse der Lortzingstraße in Schildgen von derzeit „S1“ auf „W2“. Sehr würden wir uns freuen, wenn Sie unseren Antrag gutheißen.

Für Ihr Bemühen schon im Voraus vielen Dank.

Bitte schicken Sie uns eine Mitteilung darüber, ob der Antrag unterstützt bzw. abgelehnt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

An die
Stadt Bergisch Gladbach
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden
Konrad-Adenauer-Platz 1

51465 Bergisch Gladbach

Bergisch Gladbach, 3. Februar 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die Anwohnerinnen und Anwohner der Lortzingstraße in Bergisch Gladbach-Schildgen, möchten uns mit einer Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung NRW an den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden der Stadt Bergisch Gladbach richten. Wir bitten diese Anregung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses zu nehmen.

Die Lortzingstraße in Schildgen ist derzeit gemäß der städtischen Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Reinigungs-klasse „S1“ zugeordnet. Wir, die Anwohnerinnen und Anwohner, möchten erreichen, dass die Lortzingstraße der Reinigungs-klasse „W2“ zugeordnet wird, damit die Straßenfahrbahn zukünftig durch die Stadtverwaltung von Schnee- und Eisglätte befreit wird.

Uns ist bewusst, dass sich dadurch die Straßenreinigungsgebühren von derzeit 1,40 € je Frontmeter in der Reinigungs-klasse „S1“ auf 2,28 € je Frontmeter in der Reini-gungsklasse „W2“ erhöhen.

Unser gemeinsames Anliegen möchten wir wie folgt begründen:

Die Einstufung der Lortzingstraße in die Reinigungs-klasse „S1“ erfolgte vor rund 45 Jahren nach dem Bau der Straße, ohne Rücksprache mit den damaligen Anwohnern. Seither hat sich vieles verändert: Es gibt deutlich mehr Häuser und Autos, und immer mehr Ortsfremde nutzen die Lortzingstraße als Ausweichstrecke bei Staus auf der Altenberger-Dom-Straße und/oder dem Nittumer Weg. Hinzu kommt, dass inzwischen viele von uns Rentnerinnen und Rentner sind, denen schon das Räumen der Gehwege zunehmend schwerfällt. Die Steigung der Lortzingstraße macht das Befahren bei Schnee und Eis zudem für niemanden einfach.

Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen an:

Telefon: _____ Mail: _____ oder

Telefon: | _____

Anlagen: 2 Unterschriftenlisten Anwohner Lortzingstraße
Anmerkungen zu fehlenden Unterschriften

Anmerkung zu fehlenden Unterschriften

1. Das Haus _____ wurde verkauft. Von den neuen Eigentümern, die noch nicht eingezogen sind, gab es keine Rückmeldung.
2. Die Eigentümer von I _____ und _____ konnten wir nicht erreichen. Nachbarn haben sie im Jahr 2026 noch nicht gesehen. Die Häuser liegen an einer Stichstraße zur Lortzingstraße.

Ausschussbetreuender Bereich
Zentrales Beschwerdemanagement

Drucksachen-Nr.

0126/2026

öffentlich

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Sitzung am 26.03.2026

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW

Antragstellerin / Antragsteller

Name und Anschrift werden hier aus datenschutzrechtlichen
Gründen nicht veröffentlicht.

Tagesordnungspunkt

Anregung vom 03.02.2026 zur Bekanntgabe der Standorte der
Mobilen Verkehrsüberwachung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss weist die Anregung des Petenten zurück. Das Verfahren gemäß § 24 GO NRW wird damit abgeschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach den geltenden rechtlichen Vorgaben besteht die Verpflichtung der Kommune darin, lediglich die Messstellen der mobilen Geschwindigkeitsüberwachung in geeigneter Form bekanntzugeben.

Dieser Verpflichtung kommt die Stadt Bergisch Gladbach bereits nach.

Eine weitergehende Verpflichtung – insbesondere zur Veröffentlichung zusätzlicher Kontrollschwerpunkte oder anderer Überwachungsmaßnahmen – ergibt sich aus den bestehenden rechtlichen Grundlagen nicht.

Mit der bereits praktizierten Bekanntgabe der Messstellen wird somit den bestehenden Anforderungen entsprochen.

Darüberhinausgehende Maßnahmen, wie sie in der Eingabe angeregt werden, sind rechtlich nicht geboten.

Vor diesem Hintergrund sieht die Verwaltung keinen weiteren Handlungsbedarf.

Die Verwaltung empfiehlt, die Anregung zurückzuweisen.

Rat der Stadt Bergisch Gladbach
FB 9 Anregungen und Beschwerden
Postfach 20 09 20
51439 Bergisch Gladbach

DATUM
3. Februar 2026

**Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW,
hier zur Bekanntgabe der Standorte der Mobilien Verkehrsüberwachung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 16. Januar dieses Jahres ging ich durch die Bergisch Gladbacher Fußgängerzone, dabei fiel mir vor dem Löwencenter ein großes Werbedisplay auf, auf dem die aktuellen Standorte der mobilen Geschwindigkeitsüberwachung aufgelistet wurden.

Als Quelle wurde die Website der Stadt Bergisch Gladbach genannt, wo sich folgende Begründung findet:

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW hat mit Wirkung vom 15. Juli 2013 die Verwaltungsvorschrift zu § 48 Abs. 2 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) geändert. In den einleitenden Hinweisen heißt es nun: "Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass Transparenz, Veröffentlichung und mehr Kontrollen positive Verhaltensänderungen bewirken . . . Besondere Bedeutung kommt dabei der Ankündigung von Kontrollen und der Veröffentlichung von Messstellen zu . . . Daher sieht die Neuregelung die Verpflichtung der Ankündigung und Veröffentlichung der kommunalen Messstellen vor. Diese Pflicht bezieht sich auf die Messörtlichkeiten, die tagesaktuell zu veröffentlichen sind, nicht aber die genauen Messzeitpunkte."

Da es im Recht, „ius respicit aequitatem – das Recht achtet auf Gleichheit“, heißt, lege ich an, auch die Wege der Ordnungsamt- und Polizeistreifen zur Überwachung von Park- und Halteverboten, sowie diejenigen zur ordnungsgemäßen Nutzung von Geh-/Radwegen und Fußgängerzonen bekanntzugeben, da die im Gesetz aufgeführten positiven Wirkungen im Straßenverkehr, bei diesen Ordnungswidrigkeiten ja ebenfalls zu erwarten sind. Dadurch würden alle Verkehrsteilnehmer, ungeachtet ihrer Fortbewegungsart profitieren.

Telefon:
e-Mail:

Ausschussbetreuender Bereich
Zentrales Beschwerdemanagement

Drucksachen-Nr.

0120/2026

öffentlich

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Sitzung am 26.03.2026

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW

Antragstellerin / Antragsteller

Name und Anschrift werden hier aus datenschutzrechtlichen
Gründen nicht veröffentlicht.

Tagesordnungspunkt

Anregung vom 03.02.2026 zur Änderung des Straßennamens
"Wulfshof" in "Im Birkerbusch"

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden beschließt, die Anregung zur weiteren Prüfung an den Hauptausschuss als zuständigen Ausschuss für die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen weiterzuleiten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Stellungnahme des Stadtarchivs zum Vorschlag der Umbenennung der Straße „Wulfshof“

Historische Ortsbezeichnungen

Auf der Reinkarte/Urkatasterkarte von 1863 (Archivsignatur K4/2), die laut Beschreibung auf der Karte auf den Gegebenheiten von 1827 beruht, wird der Bereich als „Im Birkenbusch“ bzw. „Im Herscheid“ bezeichnet. Da im Volbachtal an dieser Stelle keine Bebauung aufgenommen wurde, existierte an dieser Stelle keine historische Hofstelle, die als Quelle für die Bezeichnung „Wulfshof“ in Frage käme.

Nachweise für „Wulfshof“ im Stadtarchiv bzw. in öffentlich zugänglichen Quellen

In der Presse wird der Begriff erstmals in einem Bericht zur Eröffnung des Landjahrheims benutzt (Rheinisch-Bergische Zeitung, 07.05.1935, verfügbar in www.zeitpunkt.nrw). Auffällig ist, dass der Begriff in der Ankündigung der Eröffnungsveranstaltung noch nicht auftaucht (Rheinisch-Bergische Zeitung, 26.04.1935, verfügbar in www.zeitpunkt.nrw).

Bereits in „Greven's Adreßbuch des Rheinisch-Bergischen Kreises“ von 1951 wird die Adresse der Firma Max Baermann, die seit 1943 auf dem Gelände ansässig ist, als „Wulfshof“ (ohne Hausnummer) bezeichnet (Archivsignatur WM 1947). Laut der Firmengeschichte der Firma Max Baermann auf der Homepage besteht diese Adresse bereits seit 1944.

Aus den Stadtplänen der letzten Jahrzehnte geht hervor, dass sich die Bezeichnung „Wulfshof“ bis in die 1970er Jahre eindeutig auf das Gelände bezieht (häufig in der Kombination „Grube Berzelius/Wulfshof“). Aus den zugehörigen Straßenverzeichnissen geht hervor, dass wohl das Straßenstück direkt am Gelände bereits seit 1951 als „Wulfshof“ bezeichnet wird. Ab den 1970er Jahren beginnt die Bezeichnung „Wulfshof“ auf den Karten zu wandern, möglicherweise bekommt die Bezeichnung „Wulfshof“ nun eine Art „historische“ Wirkung. Eine offizielle Benennung der Straße als „Wulfshof“ durch die Gremien der Stadt lässt sich bisher jedenfalls nicht nachweisen. Erst im Stadtplan von 2009 wird die Bezeichnung „Wulfshof“ in der Karte direkt auf die Straße gelegt (Stadtpläne im Geoportal der Stadt).

Zusammenfassung

Der Name „Wulfshof“ ist vor 1935 in der Gegend nicht nachweisbar. Er wurde offensichtlich 1935 mit der Umnutzung des Geländes als Landjahrlager eingeführt. Warum genau die Bezeichnung „Wulfshof“ gewählt wurde, kann aus den im Stadtarchiv vorhandenen Quellen bisher nicht geklärt werden. Eine Bezugnahme auf den Hof aus dem Roman „Der Wehrwolf“ von Hermann Löns ist aufgrund der intensiven Löns-Rezeption im Nationalsozialismus aber nicht unwahrscheinlich.

Stellungnahme der Abteilung Geoservice:

Richtlinienlage:

Die städtischen Richtlinien XXXVI zur Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen regeln unter Punkt 4 die Umbenennung dieser. Diese sollen nur in besonderen Ausnahmefällen und nur dann umbenannt werden, wenn für die Anwohnenden keine unzumutbaren Kosten entstehen. Ob im vorliegenden Fall eine solche Ausnahme gegeben ist, kann erst nach Bewertung der Stellungnahme des Stadtarchivs abschließend durch die Ausschussmitglieder beurteilt werden.

Örtliche Gegebenheiten:

Die Straße „Wulfshof“ liegt im Stadtteil Moitzfeld und erstreckt sich über ca. 650 Meter. Durch sie werden 4 Wohnhäuser und ein Firmengelände erschlossen. Von einer Umbenennung wären aktuell 4 gemeldete Anwohnende und sieben Firmen bzw. Einzelunternehmen betroffen.

Weiteres Verfahren:

Leitet der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden die Eingabe des Petenten an den Hauptausschuss weiter, der gemäß Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach für die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen zuständig ist, wird 6-62 unter Beachtung der oben genannten Richtlinien eine entsprechende Beschlussvorlage für den Hauptausschuss erarbeiten. In jedem Fall wird eine Befragung der Anwohnerinnen und Anwohner und der ansässigen Gewerbetreibenden durchgeführt werden.

Im Beschlussentwurf für den zuständigen Hauptausschuss sind darzustellen:

- die grundsätzliche Zulässigkeit der Umbenennung,
- das besondere öffentliche Interesse an einer Umbenennung bzw. an der Beibehaltung der bisherigen Straßenbezeichnung und
- die aus der Anwohnerbefragung gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere ein etwaiges berechtigtes Interesse an einer Umbenennung oder an der Beibehaltung der bisherigen Straßenbezeichnung (z. B. unzumutbar hohe Kosten).

Vor diesem Hintergrund erscheint – analog zum Vorgehen bei vergleichbaren Sachverhalten – auch die Möglichkeit einer ergänzenden historischen Einordnung durch eine erläuternde Beschilderung als denkbare Handlungsoption, auch unter Berücksichtigung des nicht vertretbaren Aufwandes, der den ansässigen Unternehmen und Anwohnenden entstehen würde.

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

WG: Antrag zur Änderung des Straßennamens "Wulfshof" in "Im Birkerbusch"

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Gesendet: Dienstag, 3. Februar 2026 11:35

Betreff: Antrag zur Änderung des Straßennamens "Wulfshof" in "Im Birkerbusch"

Sehr geehrte
sehr geehrter

hiermit stelle ich den Antrag gemäß § 24 der Gemeindeordnung NRW an den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden des Rates der Stadt Bergisch Gladbach zur Änderung des Straßennamens „Wulfshof“ in den Straßennamen „Im Birkerbusch“ im Volbachtal bei Herkenrath/Moitzfeld.

Mir liegt die Urkatasterkarte von 1823 - 1870 vor, wo die Gewannenbezeichnung für dieses Gebiet samt Straßenverlauf "Im Birkerbusch" genannt wird, in Anlehnung an Birkerhöhe und Birkerhof. 1977 kam die Straße Birkerfeld hinzu. Der Name Wulfshof lässt sich im Urkataster nicht nachweisen. Auf einem Teilgebiet dieses Flurstücks befand sich früher die Grube Berzelius. Der Betrieb der Grube Berzelius wurde 1924 eingestellt. 1925 erwarb das Gelände der Diözesanverband der katholischen Gesellenvereine. Sie richtete dort eine Bauhütte als soziale Einrichtung ein, die den Namen Winfriedheim erhielt. Das Winfriedheim wurde im Mai 1933 von den Nationalsozialisten des Dritten Reichs verboten. Stattdessen entstand dort 1935, veranlasst durch die NSDAP, ein Landjahrheim. Der Straßename „Wulfshof“ wurde durch die NSDAP am 4.5.1935 festgelegt. Veranlasst wurde dies durch den NSDAP-Lagerleiter Herrn Walter Steinert. „Das sieht ja hier aus wie im Wulfshof,“ war sein Ausspruch. Er nahm Bezug auf den Roman „Der Wehrwolf“ (hat nichts mit dem Fabelwesen Werwolf zu tun) von Hermann Löns. In diesem Roman kommt ein Bauernhof mit dem Namen Wulfshof vor.

Hermann Löns hat zwar romantische Natur- und Heidegeschichten geschrieben, aber auch Werke voll Blut- und Bodenromantik. Er war ein bekennender Nationalist und in seinen Aussagen Antisemit. In seinen Texten findet man auch menschenverachtende Beschreibungen. Seine Aussagen über Fremde und Fremdes würde man heute sicher als migrantenfeindliches Gedankengut bezeichnen. Sein Roman „Der Wehrwolf“ wie auch andere Schriften von ihm wurden von den Nationalsozialisten des Dritten Reichs als "gewünschte Pflichtlektüren" an die Jugend verordnet.

Die Namensgebung für diese Straße mit der jetzigen Bezeichnung „Wulfshof“ war eine willkürliche und alleinige Entscheidung des Herrn Steinert. Es gab hierzu damals keine Beschlussfassung und Entscheidung des Stadtrates.

Ich betrachte die Straßennamensänderung in diesem Fall als Ausnahme aus besonderem historischen Aspekt, wie es unter Punkt 1.4 nach den städtischen Richtlinien zur Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen festgelegt ist. Ferner liegt die Flurbezeichnung „Im Birkerbusch“ samt Straßenverlauf in der Urkatasterkarte vor, was unter Punkt 2.5 der Richtlinien als möglich und sinnvoll erscheinen soll.

Wesentliches zur Entstehung des Straßennamens „Wulfshof“ findet man in dem Buch "Bergisch Gladbach - Stadtgeschichte in Straßennamen". Herausgegeben wurde es vom Stadtarchiv Bergisch Gladbach und vom Bergischen Geschichtsverein, Abteilung Rhein - Berg e.V.. Beauftragt wurde hierzu der Historiker Andree Schulte. Mir liegt die Auflage von 1995 vor. Den Text findet man auf Seite 367 unter Punkt 25.60. Wulfshof. Das Buch liegt sicher dem Stadtarchiv vor.

Ich denke, dass alle diese Begründungen ausreichen müssten, um diese unglückliche Straßenbenennung „Wulfshof“ zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature area]

Ausschussbetreuender Bereich
Zentrales Beschwerdemanagement

Drucksachen-Nr.

0125/2026

öffentlich

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Sitzung am 26.03.2026

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW

Antragstellerin / Antragsteller

Name und Anschrift werden hier aus datenschutzrechtlichen
Gründen nicht veröffentlicht.

Tagesordnungspunkt

Anregung vom 05.02.2026 zur Änderung der Bezeichnung
"Hindenburgplatz" in "Deutscher Platz"

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss weist die Anregung des Petenten zurück. Das Verfahren gemäß § 24 GO NRW wird damit abgeschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dem Ausschuss für Anregungen und Beschwerden liegt eine Anregung zur erneuten Befassung mit der Umbenennung des „Hindenburgplatzes“ vor.

Die Thematik wurde bereits im Jahr 2013 politisch beraten. Im Vorfeld der damaligen Entscheidung hatte die Verwaltung – unter Einbeziehung des Stadtarchivs – eine umfassende historische Prüfung vorgenommen. Grundlage der Beratung war insbesondere das Gutachten von Dr. Albert Eßer aus dem Jahr 2013, das den damaligen Forschungsstand zur historischen Einordnung Paul von Hindenburgs ausführlich darstellte und bewertete.

Auf aktuelle Nachfrage der Verwaltung hat das Stadtarchiv mitgeteilt, dass das Gutachten von Dr. Albert Eßer aus dem Jahr 2013 den Forschungsstand weiterhin sachgerecht und umfassend zusammenfasst. Nach Einschätzung des Stadtarchivs haben sich in den vergangenen 13 Jahren keine wesentlichen neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse ergeben, die eine erneute historische Neubewertung der Debatte um eine Umbenennung des Hindenburgplatzes erforderlich machen würden.

Stellungnahme aus dem Jahr 2013:

Paul von Hindenburg (1847-1934) war als Generalfeldmarschall des Ersten Weltkrieges und symbolische Verkörperung der mit der Schlacht von Tannenberg 1914 verbundenen Siegeshoffnungen eine charismatische Führerfigur, wurde 1925 und erneut 1932 zum Reichspräsidenten des Deutschen Reiches gewählt und ernannte am 30. Januar 1933 Adolf Hitler zum Reichskanzler. Bereits in seiner Sitzung am 6. März 2002 hat der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden über einen Bürgerantrag beraten, den Hindenburgplatz und die Agnes-Miegel-Straße umzubenennen. Der Ausschuss hat die Umbenennung damals vor allem wegen des damit für die Anwohnerinnen und Anwohner zwangsweise verbundenen Aufwandes abgelehnt. Das Stadtarchiv wurde beauftragt, eine allgemeine Stellungnahme zu fragwürdigen Straßennamen zu erarbeiten. Das Stadtarchiv ist in seiner Stellungnahme vom 13. September 2002 zu der Ansicht gelangt, dass unter Abwägung vielfältiger Aspekte keine Umbenennung erforderlich sei.

Seit 2002 haben sich in mehrfacher Hinsicht neue Aspekte ergeben. Die 2007 erschienene Hindenburg-Biographie des Stuttgarter Historikers Wolfram Pyta kommt zu einer kritischeren Sicht Hindenburgs. Die zentrale These Pytas ist, dass sich die in die NS-Diktatur mündenden politischen Entscheidungen von Hindenburgs 1932 und 1933 aus einem „Spannungsverhältnis zwischen charismatischer und legaler Herrschaft erklären“ lassen und dass der Reichspräsident „am 30. Januar 1933 eine Art freiwillige Abdankung vollzog“.¹ Bei der Entscheidung über das Ermächtigungsgesetz 1933 habe Hindenburg als gewählter Repräsentant des verfassungsmäßigen Systems bewusst Amtsbefugnisse des Reichspräsidenten aus der Hand gegeben und der NS-Diktatur den Weg geebnet.² In seinem 1934 niedergelegten politischen Testament habe er „unmissverständlich sein Wohlgefallen über die seit dem 30. Januar 1933 eingeleitete Entwicklung zum Ausdruck“ gebracht.³ Auch der Münsteraner Historiker Hans-Ulrich Thamer hat in einem 2012 erschienenen Aufsatz formuliert, von Hindenburg habe „schrittweise an der autoritären Verformung der parlamentarisch-demokratischen Verfassungsordnung mitgewirkt und schließlich auf deren Zerstörung hingearbeitet.“⁴

¹ Wolfram Pyta: Hindenburg. Herrschaft zwischen Hohenzollern und Hitler, München 2007, 10.

² Ebenda, 825-826.

³ Ebenda, 867.

⁴ Hans-Ulrich Thamer: Straßennamen in der öffentlichen Diskussion: Der Fall Hindenburg, in: Matthias Frese (Hrsg.): Fragwürdige Ehrungen!? Straßennamen als Instrument von Geschichtspolitik und

Die neuen Forschungsergebnisse haben vor allem in Münster zu einer intensiven Diskussion um die Umbenennung des dortigen Hindenburgplatzes geführt. Gegen die vom Stadtrat mit einer Mehrheit von 53 gegen 23 Stimmen am 21. März 2012 beschlossene Umbenennung des Hindenburgplatzes in Schlossplatz beantragte eine Bürgerinitiative die Rückbenennung in Hindenburgplatz, die vom Stadtrat am 27. Juli 2012 mit 62 gegen 14 Stimmen abgelehnt wurde. Daraufhin fand am 16. September 2012 ein Bürgerentscheid statt, bei dem eine Mehrheit von 59,38 % der Abstimmenden für die Beibehaltung des Namens Schlossplatz stimmte.⁵ Der Münsteraner Historiker Hans-Ulrich Thamer hatte bei einer Tagung über Straßennamen als Instrument von Geschichtspolitik und Erinnerungskultur am 12. Juli 2011 in Münster gesagt, „Argumente für ein Festhalten an Hindenburg als Namenspatron gebe es nicht.“⁶ Der der CDU angehörende Oberbürgermeister Markus Lewe plädierte dafür, dass von Hindenburg „nicht mehr die Ehre eines Straßennamens“ verdiene und erklärte nach dem Bürgerentscheid erleichtert, Münster habe „so intensiv wie keine andere Stadt in Deutschland dieses Thema bearbeitet“.⁷

Auch die historischen Umstände der Platzbenennung in Bensberg können präzisiert werden. Im Straßennamenbuch von Andree Schulte aus dem Jahre 1995 hatte es geheißen, die Benennung sei zwischen 1931 und 1937 erfolgt.⁸ Tatsächlich hat der Hindenburgplatz in Bensberg seinen Namen durch einen Beschluss des Gemeinderates vom 29. September 1933 erhalten.⁹ Lage und Umfeld des Platzes sprechen dafür, dass die Benennung auf eine Nutzung des Ansehens von Hindenburgs zur Legitimation der NS-Herrschaft abzielte. Der benachbart gelegene Platz, auf dem 1930 das Ehrenmal für die Gefallenen des Ersten Weltkrieges errichtet worden war, war bereits in der Gemeinderatssitzung vom 30. März 1933 in Adolf-Hitler-Platz umbenannt worden.¹⁰ Adolf-Hitler-Platz und Hindenburgplatz lagen also beieinander und drückten damit die Verbundenheit zwischen von Hindenburg und Hitler aus, wie sie am 21. März 1933 in der Inszenierung des „Tages von Potsdam“ mit einem symbolischen Händedruck zum Ausdruck gekommen war.

Die Ehrenbürgerschaft ist von Hindenburg im Unterschied zur Platzbenennung in Bensberg nicht 1933, sondern bereits 1917 verliehen worden. Die Initiative zu der Ehrenbürgerschaft ging 1917 von dem Dürener Oberbürgermeister Klotz aus, der als Vorsitzender einer Städtevereinigung, der auch die Stadt Bergisch Gladbach angehörte, angeregt hatte, dass alle Mitgliedsstädte den Generalfeldmarschall von Hindenburg zum Ehrenbürger wählen sollten. Der Bergisch Gladbacher Stadtrat folgte dieser Anregung in seiner Sitzung am 6. Oktober 1917.¹¹

In der Stadtratssitzung vom 21. Dezember 1948 stellte der sozialdemokratische Stadtverordnete Steilemann einen Antrag auf Entfernung des damals im kleinen Sitzungssaal des Rathauses hängenden Hindenburg-Bildes. Der Antrag wurde an den Hauptausschuss verwiesen. In der Zwischenzeit erkundigte sich die Stadtverwaltung beim Städtebund nach Stellungnahmen des Innenministeriums zu dieser Frage. In der Sitzung des Hauptausschusses am 25. Januar 1949 gab Stadtdirektor Dr. Kentenich bekannt, dass „nach dem geltenden Recht die Verleihung des Ehrenbürgertitels nur auf Lebenszeit gelte und mit

Erinnerungskultur, Münster 2012, 251-264, Zitat 258.

⁵ [http://de.wikipedia.org/wiki/Schlossplatz_\(M%C3%BCnster\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Schlossplatz_(M%C3%BCnster)) (abgerufen am 20.2.2013).

⁶ Katharina Stütz: Fragwürdige Ehrungen!? Straßennamen als Instrument von Geschichtspolitik und Erinnerungskultur, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 75, 2011, 49-50, Zitat 50.

⁷ <http://www.spiegel.de/panorama/muenster-hindenburgplatz-heisst-wieder-schlossplatz-a-856140.html> (abgerufen am 20.02.2013).

⁸ Andree Schulte: Bergisch Gladbach. Stadtgeschichte in Straßennamen, Bergisch Gladbach 1995, 327.

⁹ Niederschrift in StAGL, F 1/15, 465.

¹⁰ Ebenda, 436.

¹¹ Niederschrift in StAGL, E 1/37, 587-588.

dem Tode des Ehrenbürgers erlösche.“ Der Hauptausschuss beriet daraufhin nicht über eine Aberkennung des Ehrenbürgerrechts. Zur Frage des Hindenburgbildes gab Stadtdirektor Hötter bekannt, „dass nach eingeholten Informationen beim Deutschen Städtebund der Innenminister in einem unveröffentlichten Erlass die Meinung vertreten habe, dass es den demokratischen Prinzipien widerspreche, das Bild in öffentlichen Räumen weiter zu belassen.“ Der Hauptausschuss beauftragte daraufhin die Verwaltung, das Bild zu entfernen. Ein Vermerk vom 29. November 1949 hielt fest, dass nach Erlassen des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. und 18. September 1947 „Ehrungen von Personen, die mit den kriegerischen Ereignissen seit dem 1.8.1914 oder mit nazistischen Organisationen in Zusammenhang stehen, künftig zu unterlassen“ seien.¹²

Die gleiche Haltung, dass das Ehrenbürgerrecht mit dem Tode erloschen sei, vertrat die Stadtverwaltung in einem Vermerk vom 29. November 1949 auch in Bezug auf das Adolf Hitler 1933 verliehene Ehrenbürgerrecht.¹³ Nach einem Zeitungsartikel im Kölner Stadt-Anzeiger vom 14. April 1966 unter dem Titel: „Der Gröfaz ist noch immer Ehrenbürger“ bat Stadtdirektor Dr. Kentenich den Nordrhein-Westfälischen Städtebund um eine rechtliche Stellungnahme zu dieser Frage. Der Erste Beigeordnete Dr. Possehl bestätigte mit Schreiben vom 13. Mai 1966 die „Auffassung, dass das Ehrenbürgerrecht mit dem Tod erlischt.“ Als Begründung formulierte er, dass „die Rechtsfähigkeit des Menschen mit dem Tode endige.“¹⁴ Ein weiterer Artikel im Kölner Stadt-Anzeiger vom 14. Mai 1966 zitierte den Geschäftsführer des Deutschen Städtebundes, Dr. Hans Albert Berkenhoff, mit den Worten, „über den Tod hinausgehende Ehrungen“ könnten „getilgt werden. Dazu wäre ein formeller Beschluss notwendig.“¹⁵ Am 15. Dezember 1988 fasste der Rat der Stadt Bergisch Gladbach auf Antrag der SPD-Fraktion den Beschluss, die Ehrenbürgerschaft für Adolf Hitler zu widerrufen.¹⁶

Richtlinienlage:

Die städtischen Richtlinien XXXVI zur Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen regeln unter Punkt 4 die Umbenennung dieser. Diese sollen nur in besonderen Ausnahmefällen und nur dann umbenannt werden, wenn für die Anwohnenden keine unzumutbaren Kosten entstehen. Ob im vorliegenden Fall eine solche Ausnahme gegeben ist, kann erst nach Bewertung der Stellungnahme des Stadtarchivs abschließend durch die Ausschussmitglieder beurteilt werden.

Örtliche Gegebenheiten:

Der Hindenburgplatz stellt in seiner aktuellen Ausprägung eine Rasenfläche ohne öffentliche Platzfunktion dar. Er dient weder als Zuwegung noch als Erschließungsfläche. Aus funktionaler Sicht wäre daher eine Zuschlagung dieser Fläche zum Deutschen Platz möglich. Das Gebäude mit der derzeitigen Adresse „Hindenburgplatz 1“ liegt am Hindenburgplatz, wird aber über die Kölner Straße erschlossen. Von einer Umbenennung wären aktuell 49 gemeldete Anwohnende sowie drei Einzelunternehmen betroffen.

Im Jahr 2013 fasste der Haupt- und Finanzausschuss mehrheitlich gegen die Stimmen von SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN folgenden Beschluss:

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE./BfBB auf Umbenennung des Hindenburgplatzes wird abgelehnt.

¹² Vorgang in StAGL, E 2/148/1.

¹³ Vermerk in StAGL, E 2/148/2.

¹⁴ Dr. Possehl an Dr. Kentenich, 13. Mai 1966, in: StAGL, G 4/86.

¹⁵ Nicht neben Hitler, in: Kölner Stadt-Anzeiger 14./15. Mai 1966.

¹⁶ StAGL, G 1/33.

Im Anschluss wurde einstimmig beschlossen, am Straßenschild „Hindenburgplatz“ ein ergänzendes erläuterndes Hinweisschild anzubringen. Umfang und Form dieses Hinweises sollten durch den Ältestenrat beraten werden.

Daraufhin wurde unter dem Straßenschild „Hindenburgplatz“ ein ergänzendes Hinweisschild mit folgendem Wortlaut angebracht: „1933 benannt nach Paul von Hindenburg (1847 – 1934), Reichspräsident (1925 – 1934). Seine Mitwirkung bei der Machtübertragung an Hitler 1933 ist Anlass kritischer Diskussionen.“

Vor dem Hintergrund der damaligen umfassenden Befassung, der weiterhin tragfähigen historischen Einordnung durch das Stadtarchiv sowie des bestehenden politischen Beschlusses sieht die Verwaltung derzeit keinen neuen entscheidungserheblichen Sachstand, der eine erneute inhaltliche Beratung erforderlich machen würde.

Von:
Gesendet: Dienstag, 10. Februar 2026 14:59
An:
Betreff: WG: Deutscher Platz

Datum: 5. Februar 2026 um 18:50:48 MEZ
Betreff: Deutscher Platz

Sehr geehrte
sehr geehrter

hiermit stelle ich den Antrag gemäß § 24 der Gemeindeordnung NRW an den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden des Rates der Stadt Bergisch Gladbach zur Änderung des Namens Deutscher Platz /Hindenburgplatz in den Namen Deutscher Platz.

Bezüglich der Umgestaltung des Deutschen Platzes/ Hindenburgplatzes, ist es mir ein großes Anliegen, den Namen Hindenburgplatz zu streichen und den Platz nur noch als Deutschen Platz zu bezeichnen.

Ich möchte darauf hinweisen, dass Hindenburg ein ausgeprägter Monarchist war und somit die Demokratie grundlegend verachtete. Er war sozusagen ein Symbol des kriegerischen Kaiserreiches. Bereits in seinem ersten Amtsjahr nutzte Hindenburg jede sich bietende Gelegenheit, um die Politik nach rechts, ins völkisch nationale in Bewegung zu lenken. Er wurde zum Totengräber der ersten deutschen Demokratie und zum Steigbügelhalter Hitlers (Wolfgang Niss Schicksalsjahr 1925). Sollte immer noch die Sage des Feldherrn von Tannenberg umhergeistern, so belegen Historiker, dass nicht Hindenburg, sondern dem General Ludendorff der Sieg zuzuschreiben ist.

Ich sehe keinen Grund, den Namen Hindenburg weiterhin in falscher, sogenannter Ehre zu bewahren. Er hat aus heutiger Sicht keinerlei Ehre verdient. Meine Bitte daher, nennen Sie das gesamte Areal Deutscher Platz und streichen Sie die Bezeichnung Hindenburgplatz. Jede demokratisch gesinnte Bürgerin und jeder demokratisch gesinnte Bürger hätte Verständnis für die Umbenennung durch Weglassen der Bezeichnung Hindenburgplatz. Leider existieren in Deutschland noch einige Straßen, die nach Hindenburg benannt sind. In dem von mir oben genannten Buch wird auch der Hindenburgplatz in Bensberg genannt. Zudem, wer weiß denn heute noch, wer Hindenburg war.

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie mich diesbezüglich unterstützen würden.

Mit freundliche Grüßen

Ausschussbetreuender Bereich
Zentrales Beschwerdemanagement

Drucksachen-Nr.

0129/2026

öffentlich

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Sitzung am 26.03.2026

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW

Antragstellerin / Antragsteller

Name und Anschrift werden hier aus datenschutzrechtlichen
Gründen nicht veröffentlicht.

Tagesordnungspunkt

Anregung vom 07.02.2026 zur Parksituation in der Straße "Im
Kleefeld"

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden beschließt, die Anregung an das zuständige Sachgebiet „stationäre Verkehrslenkung“ im Fachbereich „Stadtentwicklung, Bau und Mobilität“ zur fachlichen Prüfung weiterzugeben.

Die Verwaltung wird das Ergebnis der Prüfung dem Petenten unmittelbar mitteilen.
Das Verfahren nach §24 GO NRW wird damit abgeschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verkehrs- und Parksituation in den benannten Straßenabschnitten wird durch das zuständige Sachgebiet „Stationäre Verkehrslenkung“ überprüft.

Im Rahmen der Prüfung werden insbesondere mögliche Beeinträchtigungen durch den ruhenden Verkehr sowie deren Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit betrachtet. Der Schulwegsicherheit wird dabei ein besonderer Stellenwert eingeräumt.

Auf Grundlage der Prüfungsergebnisse wird in Abstimmung mit der Polizei über gegebenenfalls erforderliche verkehrsrechtliche oder ordnungsrechtliche Maßnahmen beraten.

Aufgrund der derzeitigen Arbeitsbelastung innerhalb des zuständigen Sachgebiets kann die Bearbeitung aus Kapazitätsgründen einige Zeit in Anspruch nehmen.

- Eingegangen -
10. Feb. 2026

Hausanschrift:

Rat der Stadt Bergisch Gladbach
BM-13 Anregungen und Beschwerden
Postfach 20 09 20
51439 Bergisch Gladbach

07.02.2026

Parksituation in der Straße „Im Kleefeld“

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 24 GO möchte ich die Gelegenheit wahrnehmen, zu der Parksituation in meiner Strasse den Istzustand nach 6 Jahren nochmals darzustellen, und danach einen möglichen Verbesserungsvorschlag formulieren.

Seit Jahren nimmt der ruhende Verkehr in dieser Strasse noch mehr deutlich zu. Zuweilen ist es nicht mehr möglich, verursacht durch die parkenden Autos am Strassenrand und im Wendehammer, die im übrigen zum größten Teil nicht den Anwohnern zuzuordnen sind, die Strasse an den entstehenden Engstellen problemlos zu nutzen, bzw. werden Einfahrten zu Privatgrundstücken erheblich behindert.

Weiter ist in unserer Straße eine Haupt- und Realschule mit über 1000 Kinder und Jugendlichen vorhanden. Durch die zugeparkte Strasse sind die zu den Wechselzeiten zwischen den dichtstehenden Autos kaum zu sehen. Auch die Schulbusse kommen zeitweise nicht vor und zurück, und der Verkehr staut sich bis auf die Reuterstrasse.

Meine Anregung zur Entschärfung der Situation wäre nun diese, dass die Strasse „Im Kleefeld“, wie auch die umliegenden Straßen „Jägerstrasse“ und „An der Engelsfuhr“ zu Halteverbotszonen, ausgenommen auf gekennzeichneten Flächen, ernannt wird, wobei die Anzahl der gekennzeichneten Flächen so bemessen sein sollte, dass der Schulbusverkehr Berücksichtigung findet. Weiter sind die vorhandenen Markierungen für die Parkplätze nicht mehr zu erkennen und müssten neu erstellt werden, damit ein wildes Parken nicht mehr möglich ist und meine Einfahrt zum Haus Nr. 58 nicht zugestellt wird.

Ich bedanke mich für die Zeit, die Sie mir hier gewährt haben, werde Veränderungen mit Wohlwollen wahrnehmen, und verbleibe

Ausschussbetreuender Bereich
Zentrales Beschwerdemanagement

Drucksachen-Nr.

0154/2026

öffentlich

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Sitzung am 26.03.2026

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW

Antragstellerin / Antragsteller

Name und Anschrift werden hier aus datenschutzrechtlichen
Gründen nicht veröffentlicht.

Tagesordnungspunkt

Anregung vom 16.02.2026 zum Spielplatz auf dem Beit-Jala-Platz

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss weist die Anregung des Petenten zurück. Das Verfahren gemäß § 24 GO NRW wird damit abgeschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Petent regt gemäß § 24 GO NRW erneut Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung des Beit-Jala-Platzes an

Bereits im Jahr 2024 wurde die Thematik im Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung (AIUSO) behandelt (u.a. Drucksachennummern 0199/2024 zur Sitzung AIUSO am 16.04.2024 und 0497/2024 zur Sitzung AIUSO am 17.09.2024). Auf Grundlage des hierzu gefassten politischen Beschlusses wurde die bestehende Beschilderung angepasst.

Dieser sah vor, die bestehenden Spielplatzschilder um folgende Hinweise zu ergänzen:

- Ruhezeiten: 20:00–22:00 Uhr täglich sowie 13:00–15:00 Uhr an Sonn- und Feiertagen
- Nachtruhe: 22:00–06:00 Uhr täglich
- Ergänzende Piktogramme zur barrierefreien Information

Die Beschilderung wurde durch den Stadtgrafiker individuell und möglichst barrierearm gestaltet und im Herbst 2024 an allen Zugängen in ausreichender Anzahl installiert.

Der Petent trägt nun vor, dass insbesondere

1. ein Nutzungsverbot für geräuschintensive Spielgeräte ab 20:00 Uhr ausgesprochen werden solle und
2. die Rasenfläche nicht als „Bolzplatz“ in den Abendstunden genutzt werden dürfe; dies solle durch zusätzliche Beschilderung klargestellt werden.

Nach Prüfung durch die Ordnungsbehörde ist ein rechtlich belastbares Nutzungsverbot einzelner Spielgeräte ab 20:00 Uhr nicht möglich.

Nach ständiger Rechtsprechung ist Kinderlärm – einschließlich des von Spielgeräten ausgehenden Lärms – grundsätzlich hinzunehmen.

Die ausgewiesenen Zeiträume von 20:00–22:00 Uhr sowie 13:00–15:00 Uhr an Sonn- und Feiertagen stellen Ruhezeiten im Sinne eines Rücksichtnahmegebots dar, jedoch kein Nutzungsverbot. Ein ordnungsbehördliches Einschreiten ist daher vor 22:00 Uhr grundsätzlich nicht möglich.

Während der gesetzlichen Nachtruhe von 22:00–06:00 Uhr kann die Ordnungsbehörde oder die Polizei bei Störungen tätig werden.

Der Stadtordnungsdienst ist in den Monaten Mai bis September freitags und samstags bis 24:00 Uhr erreichbar und kontrolliert im Rahmen seiner Möglichkeiten die Einhaltung der Nachtruhe sowie bestehende Rauch- und Alkoholverbote.

Eine gesonderte Kontrolle allein zur Durchsetzung eines Ruhegebots ohne rechtliche Verbotsgrundlage ist nicht möglich.

Die Darstellung des Ortstermins in der Eingabe gibt den Gesprächsverlauf nicht vollständig wieder.

Im Rahmen des Termins wurde seitens des Petenten unter anderem eine Umgestaltung der Rasenfläche angeregt, mit dem Ziel, das Ballspielen auf dieser Fläche künftig faktisch zu unterbinden. Die Verwaltung hat diesen Vorschlag aus fachlichen und rechtlichen Gründen abgelehnt.

Die Rasenfläche ist als öffentliche Freifläche konzipiert und dient der allgemeinen Nutzung.

Eine gezielte bauliche Veränderung zur Unterbindung bestimmter zulässiger Nutzungen würde dem Charakter einer öffentlichen Grünfläche widersprechen.

Zudem wurde erläutert, dass die derzeitige Nutzungssituation nicht im Bau oder in der Planung des Beit-Jala-Platzes begründet liegt, sondern im Zusammenhang mit der später entstandenen angrenzenden Wohnbebauung steht.

Als alternativer Lösungsansatz wurde den sich gestört fühlenden Anwohnenden angeboten, im Randbereich zwischen Wohnbebauung und Rasenfläche – vor der nicht abstimmungsgemäß errichteten Mauer samt Stabgitterzaun – eine Hecke oder freiwachsende Sträucher anzupflanzen. Diese Bepflanzung könnte die direkte Sichtbeziehung reduzieren, eine zusätzliche räumliche Barriere schaffen und einen gewissen Abstand zwischen Wohnnutzung und Freifläche herstellen.

Eine geschlossene Hecke wäre effektiver, jedoch mit dauerhaftem Pflegeaufwand verbunden. Eine entsprechende Maßnahme wurde daher unter den Vorbehalt gestellt, dass die Pflege durch die Anwohnerschaft übernommen wird. Auf die freizuhaltende Zufahrt für die Kanalunterhaltung wurde hingewiesen. Das Angebot, ein solches Abstandsgrün nach Abstimmung mit StadtGrün auf öffentlicher Fläche anzupflanzen und zu pflegen, besteht weiterhin.

Die Fläche ist kein ausgewiesener Bolzplatz, sondern eine öffentliche Rasenfläche. Die Nutzungseinschränkung ab 20:00 Uhr ist bereits durch die vorhandene Beschilderung („Ruhezeit“) geregelt. Zusätzliche Verbotsschilder oder bauliche Veränderungen werden derzeit nicht als erforderlich angesehen.

Ein Verbot der Nutzung einzelner Spielgeräte ab 20:00 Uhr wäre nur bei Vorliegen einer konkreten Gefahrenlage oder einer unzumutbaren Störung im ordnungsrechtlichen Sinne zulässig. Da Kinderlärm privilegiert ist und die bestehenden Regelungen lediglich ein Rücksichtnahmegebot normieren, besteht keine rechtliche Grundlage für ein gerätebezogenes Nutzungsverbot vor 22:00 Uhr.

Auch ein generelles Verbot des Ballspiels auf einer öffentlichen Rasenfläche wäre ohne besondere Gefahrenlage rechtlich nicht haltbar.

Die Verwaltung kommt zu dem Ergebnis, dass

- die bestehende Beschilderung dem im Jahr 2024 abgestimmten Kompromiss entspricht,
- weitergehende Nutzungsverbote rechtlich nicht möglich sind,
- zusätzliche Beschilderung oder bauliche Maßnahmen derzeit nicht erforderlich sind,
- das Angebot zur freiwilligen Anpflanzung von Vegetation weiterhin besteht,
- der Stadtordnungsdienst im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Kontrollen durchführt.

Stadt Bergisch Gladbach
 Zentrales Beschwerdemanagement
 Konrad-Adenauer-Platz 1
 51465 Bergisch Gladbach

16. Februar 2026

Eingabe gemäß § 24 GO NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

2023 hatte ich mich an den FB 9/ Zentrales Beschwerdemanagement mit einer Eingabe gem. § 24 GO NRW im Hinblick auf die Situation zu den **Lärmemissionen ausgehend vom Beit-Jala-Platz** gewandt. Mit freundlicher Unterstützung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden wurde mein Anliegen in den Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung geleitet. Vor dessen Sitzung hatte Herr Nollen von der Abteilung Stadtgrün mit mir Kontakt aufgenommen. In Verbindung mit der Mitteilungsvorlage vom 16.04.2024 waren – lt. Ausschuss AIUSO - die Ziele der Gespräche mit mir die Ursachen der Beschwerdeführung **möglichst abzustellen** oder zumindest **bestmöglich zu reduzieren**, gleichzeitig das öffentliche Leben durch Verbote **nicht unangemessen einzuschränken** und für den städtischen Haushalt **keine außergewöhnliche Kostenbelastung** durch aufwändige Umbauten entstehen zu lassen.

Der mit mir von Herrn Nollen dann in verschiedenen Telefonaten abgestimmte Kompromiss erforderte danach in der Ausschusssitzung keinen Beschluss mehr, sondern wurde unter „Mitteilungen des Bürgermeisters“ bekannt gegeben:

„Es wurde sich darauf verständigt, dass zusätzlich zu den allgemeinen Spielplatzschildern folgender Inhalt an den Zugängen des Spielplatzes beschildert werden soll:

Aus Rücksicht auf die Nachbarschaft:

- Ruhezeiten: 20:00 - 22:00 Uhr täglich & 13:00 - 15:00 Uhr an Sonn- und Feiertagen

- Nachtruhe: 22:00 - 06:00 Uhr täglich“

Piktogramme sollen die Information im Sinne der Barrierefreiheit ergänzen“

Im Hinblick auf das mir wenigstens zugesagte **Ruhegebot nun ab 20 Uhr** hatte ich alle anderen Punkte, vor allem der Austausch der sehr geräusch-intensiven Blechröhre, deren ständige missbräuchliche Nutzung nach wie vor immer wieder die Grenze des Zumutbaren mit Blick auf die seit Anfang 2023 gegenüber liegende massive Wohnbebauung überschreitet, zurückgenommen! Ich hatte vor allem Verständnis für die Finanzlage der Stadt

gezeigt. Von einem Vertreter der CDU-Fraktion im Ausschuss erhielt ich ausdrücklich Lob für meine Kompromissbereitschaft.

Die Schilder wurden – wie vereinbart - dann im Herbst 2024 an allen Eingängen zum Beit-Jala-Platz aufgestellt.

Hierzu zunächst mein Zwischen-Fazit: Mein Anliegen wurde von der Verwaltung, von den Ausschüssen und auch von Herrn Nollen ernst genommen und ich fand den getroffenen Kompromiss grundsätzlich annehmbar. Wenn ich nur die Zeit von 08:00 bis 22:00 Uhr nehme, dann erscheinen mir **12 Stunden uneingeschränkte Nutzung** für die Kinder und Jugendlichen und **2 Stunden ruhige Nutzung** des Platzes am Abend im Interesse der Anwohner eine Lösung mit **ausgewogener Sozialkompetenz**. Ich sehe diesen Kompromiss auch konsistent zur gängigen Rechtsprechung einerseits mit hoher Priorität für die notwendige Entwicklung der Kinder, andererseits aber auch zum Prinzip der Ausgewogenheit im Nachbarschaftsrecht sowie dem zunehmenden Stellenwert der **Vermeidung von Lärmemissionen**. Ebenso berücksichtigt sah ich den Wunsch des Ausschusses, das öffentliche Leben nicht unangemessen einzuschränken und keine außergewöhnliche Kostenbelastung zu verursachen. Die Interessen der Stadt – wie im Ausschuss AIUSO gefordert – wurden also meinerseits **voll umfänglich berücksichtigt**.

Nun muss ich aber leider ansprechen, wie denn meine Interessen mit Blick auf die Ankündigung im Ausschuss (...möglichst abzustellen... / bestmöglich zu reduzieren) umgesetzt wurden.

Aufgrund freundlicher Vermittlung der Abteilung Zentrales Beschwerdemanagement wurde uns eine Telefonnummer des Stadtordnungsdienstes mitgeteilt, an welche wir uns bei Ruhestörungen in den Monaten Mai bis September an Wochenenden bis 24 Uhr wenden können. Dafür mein Dank.

Leider wurde mir aber auch mitgeteilt, dass ein Einschreiten des Stadtordnungsdienstes vor 22 Uhr nicht erfolgen kann. Damit ist aber für uns hier alles wie vorher, denn nach 22 Uhr konnten wir bisher auch die Polizei einschalten. Für die Anwohner hier ist von meinem 2024 ausgehandelten Kompromiss für die Praxis nicht einmal mehr der einzige ausgehandelte Punkt mit der Ruhezeit ab 20 Uhr übriggeblieben!

Die Stadt argumentiert, dass das Ruhegebot nicht zu einem Nutzungsverbot führt. Allerdings bin auch ich zu keiner Zeit **von einem Nutzungsverbot des Beit-Jala-Platzes** ausgegangen, sondern von einem **Ruhegebot ab 20 Uhr** innerhalb der allgemeinen Nutzung, so wie es auch andere Gebote/Verbote auf dem Platz gibt. Ich erlaube mir, daran zu erinnern, dass nach Fertigstellung der massiven Wohnbebauung Anfang 2023 die geräuschintensive Nutzung der Spielgeräte (eingesetzt, als dort noch eine rein gewerbliche Nutzung gegenüber bestand) – insbesondere die ständig missbräuchlich nur zur Geräuscentwicklung genutzte Blechröhre – vor allem in den späteren Abendstunden völlig unangemessen ist. **Mit welcher rechtlichen Begründung der Stadt können sämtliche Gebote/Verbote (Rauchen, Grillen, Radfahren, Alkoholgenuss) in angemessenen Abständen auch überwacht werden – hingegen allein das vom AIUSO und dem Bürgermeister zugestandene Ruhegebot ab 20 Uhr aber nicht?**

Ich möchte daher nun folgende zwei Punkte anregen, damit auch die mir/uns gegenüber abgegebene minimale Zusage des Ausschusses AIUSO endlich **real** umgesetzt wird:

- Es braucht kein Nutzungsverbot des Beit-Jala-Platzes für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu geben; ich glaube jedoch, dass sich das Problem nur lösen lässt durch ein Nutzungsverbot **allein** der geräuschintensiven Spielgeräte (erst) **ab 20 Uhr**. Ich sehe nicht (auch mit Blick auf Spielplatzregelungen in Rösrath oder Köln), wieso das rechtlich nicht möglich sein kann. Dies vor allem unter Würdigung der Botschaft des Ausschusses AIUSO aus 2024 als kostengünstige Alternative zu einem Austausch von Spielgeräten.

Meine konkrete Bitte dazu ist, dass wir in einem angemessenen und dem Ordnungsdienst der Stadt zumutbaren Umfang in einzelnen Fällen auch zwischen 20 und 22 Uhr den Ordnungsdienst der Stadt um Hilfe bitten können.

- Das abendliche Fußball-Spielen durch Jugendliche und Erwachsene auf der Wiese unmittelbar vor den Wohnungen ist unerträglich und wirklich unzumutbar. Der Ball scheppert laut gegen den Zaun, welcher weniger als **3 Meter** von den unteren Wohnungen entfernt steht. Bei den EG-Wohnungen knallt er auch schon mal gegen die Terrassentür-Scheibe. Und Fußball ist naturgemäß auch mit lautem Geschrei verbunden. Zu keinem Zeitpunkt war in der Spielplatzliste der Stadt der Spielplatz als „Bolzplatz“ (In der öffentlichen Spielplatzliste der Stadt werden 4 spezielle Bolzplätze aufgeführt) ausgewiesen. Es geht auch hier nicht um das normale Ballspielen von Kindern tagsüber. Die neben der Wiese stehenden oben bereits erwähnten Tische sind neben den Wochenendfeiern auch abends meist fest in Händen einzelner Familien-Clans, die sich abends regelmäßig zum Fußballspielen treffen. Wenn wir dann nach 22 Uhr die Polizei um Hilfe bitten, wird gewartet, bis die Polizisten abgezogen sind, um dann weiterzuspielen. Von uns hier aus der Wohnanlage traut sich dann sowieso keiner mehr auf den Platz.

Hier ein Beschilderungs-Beispiel aus der Wohngegend um die Deuter Freiheit in Köln:



Hier von mir eine Montage als Vorschlag für den Beit-Jala-Platz:



Auch dieser Vorschlag lässt die Wiese den ballspielenden Kindern von ca. 8:00 Uhr (um diese Zeit treffen an manchen Tagen die ersten Kita-Gruppen ein) bis 20:00 Uhr, also **12 Stunden**, zur Verfügung stehen.

Sämtliche von mir angesprochenen Lärmbelästigungen dringen auch durch **geschlossene Terrassen-/Loggia-Türen**, was wir wenigstens ab 20 Uhr nicht mehr ertragen möchten!

Herr Nollen verwies anlässlich unseres Termins hingegen auf eine seinerzeitige Verpflichtung des Bauträgers gegenüber der Stadt, zwischen der Wiese und den Wohnungen eine Hecke zu pflanzen. **Ich als Mieter möge mich doch zur Lösung des Problems an meinen Vermieter wenden**, welcher die Hecke nun pflanzen/betreiben soll. Unabhängig davon, dass eine Hecke das Geräuschemissionsproblem in den Abendstunden nicht löst, sehe ich zunächst einmal eine vertragliche Beziehung zwischen der Stadt und dem Bauträger, wobei der Bauträger seiner Verpflichtung aus diesem Vertrag wohl nicht nachgekommen ist und die Stadt das Versäumnis nicht nachgehalten hat. Dann sehe ich eine vertragliche Beziehung zwischen dem Bauträger und meinem Vermieter, wobei demnach Häuser in einem nicht der Bauverpflichtung entsprechendem Zustand verkauft wurden. Zur Lösung dieser rechtlichen Problemstellungen soll ich mich nun als Mieter initiativ einbringen? *Mir gelingt es nicht, mich dazu in die Gedankenwelt der Abt. Stadtgrün hineinzusetzen.*

Meine zweite konkrete Bitte ist es, durch eine Beschilderung darauf hinzuweisen, dass die Wiese als Spielwiese für Kinder und auch als Sonnenwiese für andere Personen, nicht aber als Bolzplatz für Jugendliche und Erwachsene in den späten Abendstunden zu nutzen ist.

Ich finde es insgesamt bedauerlich, dass seitens der Stadt die Fertigstellung der die Umgebung aufwertenden Wohnbebauung des neuen „Wohnquartiers 13“ mit ca. 160 Wohnungen mit Eigentums- und Mietwohnungen als echte Quartiersentwicklung verstanden worden wäre und man das städtebauliche Konzept auch auf dem Platz aufgegriffen hätte,

z.B. mit einer ansprechenden Bepflanzung in der Mitte der Wiese z.B. – vielleicht verbunden mit einem kleinen Rundweg mit Sitzgelegenheiten-

Ich habe zudem den Eindruck gewonnen, dass zugunsten einer **maximalen extensiven** Nutzung des Platzes bis an die Grenze des sowieso gesetzlich Verbotenen seitens der Stadt Bergisch Gladbach dem Umwelt-Thema **Lärmemissionsschutz** für die lange nach Einrichtung des Spielplatzes genehmigte Bebauung mit einer riesigen Wohnanlage **keinerlei Stellenwert** eingeräumt wird und somit auch nicht die Chance erkannt wird, wie man unterschiedliche Interessenlagen ausgewogen miteinander verbinden kann.

Abschließend der Hinweis, dass zum Zeitpunkt unseres Einzugs bis nach meiner ersten Eingabe der Platz in der Spielplatzliste der Stadt versehentlich und damit zur Irreführung der einziehenden Mieter und Käufer von Eigentumswohnungen völlig falsch von der Fläche her und als Spielplatz „Typ B“ (reale Nutzung als „Typ A“) ausgewiesen wurde.

Dokumentation:

Stadtmitte	27	Grundschule Am Broich		146
	28	Sander Aue/Fauthstr.	A	1.624
	29	Fußgängerzone	C	5
	30	Quirlsberg/Hans-Zander-Str.	A	1.713
	30a	Quirlsberg/Wasserturm	B	200
	31	Paul-Ehrlich-Str./Ferrenbergstr.	C	404
	32	Forumpark	B	307
	33	Tannenbergrstr / Dechant-Müller-Str.	B	195
	34	Fußgängerzone/ ObereHauptstr.	C	10
Summe der Fläche				4.604

Im aktuellen Spielplatzplan der Stadt finde ich nur den Hinweis „rund um die Uhr geöffnet“ ohne Erwähnung von Ruhezeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Ausschussbetreuender Bereich
Zentrales Beschwerdemanagement

Drucksachen-Nr.

0160/2026

öffentlich

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Sitzung am 26.03.2026

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW

Antragstellerin / Antragsteller

Name und Anschrift werden hier aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht.

Tagesordnungspunkt

**Anregung vom 17.02.2026 Verkehrssituation an der Einmündung
Schmidt-Blegge-Straße/Dellbrücker Straße**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss überweist die Anregung zur fachlichen Prüfung an das zuständige Sachgebiet „Stationäre Verkehrslenkung“ des Fachbereichs „Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität“.

Die Verwaltung teilt dem Petenten das Ergebnis eigenständig mit.

Das Verfahren nach §24 GO NRW wird damit abgeschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Sichtverhältnisse an der Einmündung Schmidt-Blegge-Straße/ Dellbrücker Straße gemäß den Anforderungen aus den technischen Regelwerken zu überprüfen und bei Bedarf geeignete Maßnahmen zur Herstellung der erforderlichen Sichtfelder zu erarbeiten und umzusetzen.

Aufgrund des geringen Zeitraums zwischen Eingang der Anregung beim Zentralen Beschwerdemanagement und der Drucklegung für die Sitzungsunterlagen konnte die Verwaltung noch kein endgültiges Ergebnis vorlegen.

Betreff: Gefährliche Verkehrssituation an der Einmündung Schmidt-Blegge-Straße / Dellbrücker Straße

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit reiche ich eine Bürgeranregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ein und bitte um formale Prüfung sowie Rückmeldung über die eingeleiteten Maßnahmen.

Auf dem beigefügten Foto ist die Einmündung zur Schmidt-Blegge-Straße von der Dellbrücker Straße aus zu erkennen.

Insbesondere die Sicht nach links ist an dieser Stelle stark eingeschränkt, sodass hier eine erhebliche Unfallgefahr besteht.

Die Einmündung befindet sich zudem im unmittelbaren Umfeld der Integrierten Gesamtschule Paffrath und ist damit zu bestimmten Stoßzeiten ein stark frequentierter Bereich, sowohl durch den motorisierten Verkehr als auch durch zahlreiche Schülerinnen und Schüler, die zu Fuß unterwegs sind. Gerade zu Schulbeginn und -ende entsteht hier eine sehr unübersichtliche Situation.

Um überhaupt einsehen zu können, ob die Straße von links frei ist, muss man mit dem vorderen Teil des Fahrzeugs sehr weit in den Einmündungsbereich hineinrollen. Gleichzeitig muss man den ausfahrenden Verkehr von gegenüber beobachten und zusätzlich den Verkehr von rechts beachten, da man auf eine Vorfahrtsstraße einfährt. Es sind somit mehrere Verkehrssituationen gleichzeitig zu berücksichtigen, was die Stelle besonders gefährlich macht.

Nach Aussagen aus der Nachbarschaft wurde das Ordnungsamt bereits mehrfach auf diese Problematik hingewiesen, ohne dass bislang eine Verbesserung erfolgt ist.

Aus unserer Sicht könnten bereits einfache Maßnahmen zur Entschärfung der Situation beitragen, beispielsweise:

- Rückschnitt der Hecken und Sträucher zur Verbesserung der Sichtachsen,
- Aufhebung bzw. Verlegung des Parkplatzes direkt vor dem Baum,
- Verhinderung des Parkens an dieser Stelle, da abgestellte Fahrzeuge die Sicht zusätzlich massiv einschränken.

Der Baum selbst stellt dabei weniger ein Problem dar, da er vergleichsweise schmal ist – entscheidend sind die umgebenden Sträucher sowie die dort parkenden Fahrzeuge.

In unmittelbarer Nähe befindet sich außerdem ein Kindergarten, wodurch zusätzlich viele kleine Kinder im Umfeld unterwegs sind. Wir möchten daher eindringlich darum bitten, die Situation zeitnah zu prüfen und geeignete Maßnahmen einzuleiten, bevor es im schlimmsten Fall zu einem Unfall kommt.

Wir hoffen sehr, dass dieser Gefahrenpunkt nun kurzfristig angegangen wird, und danken Ihnen im Voraus für Ihre Prüfung und Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Zentrales Beschwerdemanagement

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0133/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW	26.03.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Jahresbericht des Zentralen Beschwerdemanagements über Bürgeranliegen 2025

Inhalt der Mitteilung:

In der Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden am 24.05.2006 wurde ausführlich über Intention und Arbeitsansätze der „Zentralen Stelle für Anregungen und Beschwerden“ berichtet (Mitteilungsvorlage 169/2006). In dieser Sitzung wurde darum gebeten, auch den Ausschuss regelmäßig über Art, Umfang und Abarbeitung der beim Zentralen Beschwerdemanagement bearbeiteten Bürgeranliegen zu informieren.

Inzwischen wurde der Jahresbericht 2025 erstellt und verwaltungsintern abgestimmt. Die strukturellen Erkenntnisse und „Dauerbrenner“ sollen im weiteren Verlauf des Jahres mit der Zielrichtung einer Verbesserung und damit Erledigung für den nächsten Bericht mit den zuständigen Bereichen nachbesprochen werden.



Bürgeranliegen

Ideen – Anregungen – Beschwerden

Jahresbericht 2025



Zentrales
Beschwerdemanagement
Bergisch Gladbach

Inhalt

1. Zielsetzung des aktiven Beschwerdemanagements.....	4
2. Organisation des Managements für Anregungen und Beschwerden.....	4
3. Bürgersprechzeiten.....	5
4. Gesamtheit der eingegangenen Anliegen aus der Bürgerschaft	5
4.1. Bearbeitungsdauer.....	7
4.2. Erfolg der Anliegen	7
4.3. Anlass.....	8
5. Auswertung nach Arten von Anliegen	9
5.1. Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO	9
5.2. Allgemeine Eingaben und Beschwerden.....	9
5.3. Dienstaufsichtsbeschwerden.....	10
5.4. Petitionen.....	10
5.5. Fachaufsichtsbeschwerden.....	11
5.6. Kommunalaufsichtsbeschwerden.....	11
5.7. Lob / Dank	13
6. Interessante Einzelfälle.....	13
7. Auswertungen nach strukturellen Erkenntnissen	15
7.1. Umgang mit bislang dargestellten Erkenntnissen.....	15
7.2. Im Berichtszeitraum gewonnene strukturelle Erkenntnisse	17
7.3. Dauerbrenner.....	18
8. Fazit aus den Erfahrungen dieses Jahres.....	19
Anlage: Statistiken und Grafiken	20

1. Zielsetzung des aktiven Beschwerdemanagements

Die Stadt Bergisch Gladbach versteht Anregungen, Hinweise und Kritik aus der Bürgerschaft als wichtigen Bestandteil einer bürgerorientierten und leistungsfähigen Verwaltung. Das Zentrale Beschwerdemanagement (ZBM) dient dabei als zentrale Anlaufstelle, um Anliegen strukturiert aufzunehmen, einzuordnen und einer sachgerechten Bearbeitung zuzuführen.

Ziel des aktiven Beschwerdemanagements ist es, Rückmeldungen aus der Bürgerschaft systematisch auszuwerten, um Verbesserungspotenziale in Verwaltungsabläufen, Entscheidungsprozessen und Serviceangeboten zu erkennen. Beschwerden und Anregungen werden dabei nicht ausschließlich als Kritik verstanden, sondern als wertvolle Hinweise auf Entwicklungen, Erwartungen und Wahrnehmungen innerhalb der Stadtgesellschaft.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der transparenten Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürgerschaft sowie auf der Vermittlung zwischen den beteiligten Fachbereichen. Das ZBM trägt damit zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Verwaltungsarbeit bei.

Im Berichtsjahr 2025 befasste sich das ZBM verstärkt mit Fragen der Qualität und Nachvollziehbarkeit von Bearbeitungsprozessen. Ziel war es, bestehende Abläufe zu reflektieren und Impulse für eine weiterhin serviceorientierte Bearbeitung von Bürgeranliegen zu setzen. Die jährliche Berichterstattung bildet hierfür eine wichtige Grundlage und ermöglicht eine kontinuierliche Betrachtung der gewonnenen Erkenntnisse im Verwaltungsvorstand.

2. Organisation des Managements für Anregungen und Beschwerden

Das Zentrale Beschwerdemanagement (ZBM) wurde am 01. August 2012 im Büro des Bürgermeisters (FB 9) angesiedelt. Es nimmt eine koordinierende und steuernde Funktion bei der Bearbeitung von Anregungen und Beschwerden aus der Bürgerschaft ein.

Das ZBM ist wie folgt organisiert:

Frau Öztürk	Telefon 14 - 26 67	zuständig für Anregungen und Beschwerden bezüglich der Aufgabengebiete der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 9, 10 und Jahresbericht
Frau Feliz Möltgen	Telefon 14 - 26 68	zuständig für Anregungen und Beschwerden bezüglich der Aufgabengebiete der Fachbereiche 5, 6, 7, 8 und Geschäftsführung für den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden (AAB)
Herrn Ruhe	Telefon 14 – 22 45	Koordination des ZBM im Rahmen seiner Funktion als Leiter der Abteilung 9-14 bis zum 30.09.2025
Herrn Schmitz	Telefon 14 – 13 26	Koordination des ZBM im Rahmen seiner Funktion als Leiter der Abteilung 9-14 ab dem 01.10.2025

Die im Jahr 2024 eingeführten organisatorischen Anpassungen, insbesondere die klar definierten Öffnungs- und Sprechzeiten, haben sich bewährt und wurden im Jahr 2025 unverändert fortgeführt. Sie tragen zu einer verlässlichen Erreichbarkeit sowie zu einer strukturierten Bearbeitung der Anliegen bei.

Im Berichtsjahr 2025 erfolgte zudem ein Umzug der Zentralen Beschwerdestelle. Seit dem 01.07.2025 ist das ZBM im Rathaus Stadtmitte, Konrad-Adenauer-Platz 1, Zimmer 27, innerhalb der Öffnungszeiten erreichbar.

Anliegen können auf folgenden Wegen übermittelt werden:

- **Telefonisch** unter den Rufnummern 02202 / 14 - 26 67 und 02202 / 14 - 26 68 (innerhalb der Sprechzeiten).
- **Web-Formular** auf der städtischen Homepage (www.bergischgladbach.de) unter „Anregungen & Beschwerden“.
- **Formloses Schreiben** an die Stadt Bergisch Gladbach, FB 9 -14 Zentrales Beschwerdemanagement, Postfach 20 09 20, 51439 Bergisch Gladbach.
- **Fax** an 02202 / 14 70 26 67 und 02202 / 14 70 26 68.
- **Persönlich** im Rathaus Stadtmitte, Konrad-Adenauer-Platz 1, Zimmer 27 (innerhalb der Öffnungszeiten).

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Mängel im Stadtgebiet über eine App zu melden. Diese Hinweise werden unmittelbar an die zuständigen Fachbereiche zur Bearbeitung weitergeleitet und sind nicht Bestandteil der statistischen Auswertung des ZBM.

3. Bürgersprechzeiten

Im Jahr 2025 fanden keine Bürgersprechstunden des Bürgermeisters statt, da hierfür kein entsprechender Bedarf festgestellt wurde. Die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger wurden entweder schriftlich durch den Bürgermeister, die Zentralen Beschwerdestelle oder unmittelbar durch die jeweils zuständigen Fachbereiche beantwortet.

Erfahrungsgemäß beziehen sich Anfragen nach einer Bürgermeistersprechstunde häufig auf individuelle Anliegen, wie etwa die Suche nach Wohnraum oder einem Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung. Diese Themen konnten in der Vergangenheit im Rahmen einer Bürgersprechstunde regelmäßig nicht abschließend, sondern erst im Nachgang zur Sprechstunde bearbeitet werden, da hierfür fachliche Zuständigkeiten und rechtliche Rahmenbedingungen maßgeblich sind.

Entsprechende Anliegen wurden im Beschwerdejahr sachgerecht von den zuständigen Fachbereichen bearbeitet, die Auskünfte gaben und Unterstützung anboten. Erfahrungen zeigten, dass die Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger durch direkte Gespräche mit dem entsprechenden Fachpersonal des individuellen Anliegens ebenso erreicht wurde und zu schnelleren Lösungen führte.

4. Gesamtheit der eingegangenen Anliegen aus der Bürgerschaft

Im Berichtsjahr 2025 wurden insgesamt 588 Anliegen im Zentralen Beschwerdemanagement erfasst. Im Vergleich zum Vorjahr ist damit ein leichter Rückgang der statistisch erfassten Anliegen zu verzeichnen.

Diese Entwicklung ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass sich wiederkehrende Themen – wie nicht abgeholte Abfälle, Sperrmüllabholungen, mangelhafte Straßenreinigungen oder wiederholt geäußerte Wünsche nach Feuerwerksverbieten – zunehmend gebündelt bearbeiten ließen. In enger Abstimmung mit den zuständigen Fachbereichen wurden zu diesen häufig auftretenden Sachverhalten standardisierte Rückmeldungen entwickelt. Dadurch konnte in geeigneten Fällen unmittelbar reagiert und das jeweilige Anliegen zeitnah aufgegriffen werden, ohne jeden einzelnen gleichgelagerten Sachverhalt gesondert statistisch zu erfassen.

Dieses Vorgehen hat sich bewährt und ermöglicht es, Hinweise aus der Bürgerschaft schneller in die fachliche Prüfung und Problemlösung zu überführen. Gleichzeitig wird damit dem Wunsch der Fachbereiche entsprochen, wiederkehrende Problemlagen frühzeitig zu erkennen

und unmittelbar anzugehen. Auf diese Weise können über die reine Bearbeitung einzelner Fälle hinaus auch zusätzlich strukturelle Verbesserungen erreicht werden.

Unverändert hoch blieb die Anzahl der telefonischen Kontakte mit der zentralen Beschwerdestelle. Ein erheblicher Teil dieser Anrufe betrifft allgemeine Auskünfte oder Themen, die nicht in die Zuständigkeit der Stadtverwaltung, sondern beispielsweise in die Zuständigkeit des Rheinisch-Bergischen Kreises fallen. Hierzu zählen insbesondere Nachfragen und Beschwerden im Zusammenhang mit der Ausländerbehörde, etwa zu Bearbeitungsständen oder Terminvergaben. Darüber hinaus wenden sich Bürgerinnen und Bürger häufig an das ZBM, wenn Fachbereiche – trotz veröffentlichter Telefon- und Sprechzeiten – nicht unmittelbar erreichbar sind.

Vor diesem Hintergrund wird weiterhin empfohlen, die auf der städtischen Homepage bereitgestellten Informationen zu Zuständigkeiten, Kontaktmöglichkeiten sowie Telefon- und Sprechzeiten zu nutzen.

Insbesondere während der Wahlperioden im Jahr 2025 erreichten die Stadt zudem vermehrt Hinweise zu Wahlplakaten, etwa bei vermeintlich unzulässiger Platzierung oder übermäßig langer Hängedauer, die ebenfalls häufig telefonisch gemeldet werden.

Die Anzahl der durch den Bürgermeister persönlich gezeichneten Antworten ist im Jahr 2025 deutlich gesunken und lag bei 29 Fällen. Die Beantwortung der Anliegen erfolgte überwiegend in der fachlichen Zuständigkeit der jeweiligen Fachbereiche oder – bei geeigneten Sachverhalten – direkt durch das Zentrale Beschwerdemanagement. Diese Vorgehensweise hat sich als sachgerecht erwiesen und trägt zu einer zielgerichteten, schnelleren und fachlich fundierten Bearbeitung der Anliegen bei.

Ergänzend ist festzustellen, dass sich im Berichtsjahr das Kontaktverhalten der Bürgerschaft weiter verändert hat. Zunehmend wurden Anregungen und Beschwerden unmittelbar an das Büro des Bürgermeisters gerichtet, etwa über das zentrale Bürgermeister-Postfach oder über die persönliche E-Mail-Adresse des Bürgermeisters. Häufig war damit die Erwartung verbunden, auf diesem Weg eine besonders schnelle oder unmittelbare Rückmeldung unmittelbar von der Verwaltungsführung zu erhalten.

Um eine einheitliche, sachgerechte und zeitnahe Bearbeitung dieser Anliegen sicherzustellen, wurde im Jahr 2025 erstmals ein angepasstes Verfahren eingeführt. Anregungen und Beschwerden, die über diese Kanäle eingehen, werden seither durch das Zentrale Beschwerdemanagement gesichtet, eingeordnet und – je nach Sachverhalt – an die zuständigen Fachbereiche weitergeleitet oder im ZBM selbst als Beschwerde oder Anregung aufgenommen und bearbeitet.

Dieses Vorgehen hat sich rückblickend betrachtet bewährt. Es ermöglicht eine strukturierte Bearbeitung unabhängig vom gewählten Eingangsweg und trägt zugleich dazu bei, das Büro des Bürgermeisters zu entlasten. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass alle Anliegen nach einheitlichen Maßstäben geprüft und den fachlich zuständigen Stellen zugeführt werden.

Auch im Jahr 2025 zeigte sich im Rahmen der Bearbeitung von Beschwerden und Anliegen weiterhin eine zunehmende Tendenz zu unsachlicher Eskalation gegenüber der Stadtverwaltung. Neben allgemeinem Unverständnis über Verwaltungsabläufe und Entscheidungen kam es erneut vereinzelt zu problematischen Kommunikationsformen – insbesondere in Form von aggressivem Tonfall, persönlichen Angriffen, Drohungen sowie Ankündigungen von Dienstaufsichtsbeschwerden oder rechtlichen Schritten.

Diese Entwicklung betrifft nicht ausschließlich die zentrale Beschwerdestelle, wird jedoch dort als zentrale Schnittstelle zwischen Bürgerschaft und Verwaltung besonders deutlich wahrgenommen. Die Bearbeitung der Anliegen erfordert daher neben fachlicher Bewertung zunehmend auch kommunikative Deeskalationskompetenz sowie organisatorische Schutzmechanismen für Mitarbeitende.

Vor diesem Hintergrund gewinnt der Schutz der Mitarbeitenden im direkten Bürgerkontakt weiterhin an Bedeutung. Es ist festzuhalten, dass sachliche Kritik und Beschwerdeführung selbstverständlich legitime Formen der Beteiligung darstellen. Gleichzeitig ist eine klare Abgrenzung erforderlich, wenn Grenzen überschritten und Mitarbeitende durch aggressives Verhalten belastet oder gefährdet werden.

Gleichzeitig erreichten das ZBM im Berichtsjahr 2025 aber auch zahlreiche positive Rückmeldungen. Bürgerinnen und Bürger bedankten sich insbesondere für zügige Bearbeitungen, verständliche Rückmeldungen und eine transparente Kommunikation. Diese Rückmeldungen unterstreichen die Bedeutung einer verlässlichen und zeitnahen Bearbeitung von Anliegen und werden als wertvolle Bestätigung der täglichen Arbeit verstanden.

4.1. Bearbeitungsdauer

Die Dauer der Bearbeitung von Anregungen und Beschwerden variiert abhängig von der Art des Anliegens, der jeweiligen Zuständigkeit sowie der Komplexität des Sachverhalts. Das ZBM ist bestrebt, den Eingang eines Anliegens zeitnah zu bestätigen. Eine abschließende Rückmeldung zu „regulären“ Anregungen und Beschwerden erfolgt üblicherweise innerhalb von zwei bis drei Wochen.

Vorgänge, die eine abschließende Schlusszeichnung des Bürgermeisters erfordern, benötigen aufgrund der erforderlichen Abstimmungsprozesse regelmäßig eine längere Bearbeitungszeit und wurden auch deshalb reduziert. Die genannten zeitlichen Zielsetzungen konnten im Berichtsjahr in der überwiegenden Zahl der Fälle eingehalten werden.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Bearbeitungsabläufe im Jahr 2025 weiter stabilisiert. Die im Jahr 2024 vorgenommenen organisatorischen Anpassungen haben sich eingespielt und tragen zu einer klareren Zuordnung von Zuständigkeiten sowie zu einer verbesserten Kommunikation zwischen dem ZBM und den Fachbereichen bei. Dies wirkte sich insgesamt positiv auf die Weiterleitung und Bearbeitung der Anliegen aus.

Durch die eingespielten Abläufe und die enge Abstimmung mit den Fachbereichen konnte die Bearbeitung der Anliegen insgesamt strukturierter und nachvollziehbarer erfolgen. Insbesondere bei komplexeren Sachverhalten zeigte sich, dass klar definierte Zuständigkeiten und abgestimmte Prozesse zu einer effizienteren Bearbeitung beitragen.

4.2. Erfolg der Anliegen

Sowohl Beschwerden als auch Eingaben konnten im Berichtsjahr 2025 in einigen Fällen nicht im Sinne der jeweiligen Anliegen abgeschlossen werden. In diesen Fällen lag es nicht in der Möglichkeit der Stadtverwaltung, Abhilfe zu schaffen oder Anregungen umzusetzen. Gründe hierfür waren unter anderem fehlende rechtliche Grundlagen, eine fehlende örtliche oder sachliche Zuständigkeit oder rechtliche Vorgaben, die einer Umsetzung entgegenstanden.

In weiteren Fällen ließ sich ein „Erfolg“ im engeren Sinne nicht eindeutig bewerten. Dies betrifft insbesondere Anliegen, die überwiegend als Unmutsäußerungen eingehen oder Themen betreffen, die außerhalb des direkten Aufgabenbereichs der Stadtverwaltung liegen. Beispiele hierfür sind Beschwerden über Lautstärke und Aufenthalte größerer Personengruppen auf Spielplätzen innerhalb der zulässigen Nutzungszeiten, private Bauvorhaben mit daraus resultierenden privatrechtlichen Nachbarschaftsstreitigkeiten, familiäre Konflikte und Sorgerechtsfragen, Forderungen nach generellen Feuerwerksverboten oder Anfragen zum Deutschlandticket.

Unabhängig von der formalen Erfolgsaussicht bemühen sich das ZBM und die beteiligten Fachbereiche, die Bürgerinnen und Bürger bestmöglich zu unterstützen. Dies erfolgt entweder durch eine Weiterleitung an die jeweils zuständige Stelle oder durch ergänzende Informationen

und Erläuterungen, um den Sachverhalt nachvollziehbar darzustellen und Orientierung zu geben.

Ergänzend ist festzuhalten, dass im Berichtsjahr nahezu alle persönlich im ZBM erschienenen Bürgerinnen und Bürger mit Anliegen vorsprachen, die überwiegend nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverwaltung fielen. Unabhängig davon wurden alle Vorsprachen ernst genommen und mit der erforderlichen Zeit und Aufmerksamkeit begleitet.

Die Anliegen reichten von aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen mit Auslandsbezug über Fragen zu bereits bestandkräftigen Bußgeldbescheiden, mietrechtlichen Konflikten bis hin zur Äußerung grundsätzlicher Unzufriedenheit mit rechtlich beschlossenen Maßnahmen und Veränderungen. Auch wenn eine unmittelbare Abhilfe in diesen Fällen regelmäßig nicht möglich war, wurden die Bürgerinnen und Bürger angehört, über rechtliche Rahmenbedingungen informiert und – soweit möglich – an zuständige Stellen verwiesen oder mit weiterführenden Hinweisen unterstützt.

Dieses Vorgehen entspricht dem Selbstverständnis des ZBM als bürgerorientierte Anlaufstelle. Ziel ist es, Orientierung zu geben und Anliegen ernst zu nehmen – auch dann, wenn keine formale Zuständigkeit besteht.

4.3. Anlass

Die Beweggründe für Anregungen und Beschwerden werden im ZBM als separater „Anlass“ erfasst und ausgewertet. Die Gesamtzahl der Anliegen ist im Berichtsjahr 2025 im Vergleich zum Vorjahr 2024 leicht zurückgegangen. Die Struktur der Anlässe blieb dabei insgesamt stabil.

Den mit Abstand größten Anteil nahmen erneut **Meldungen zu Missständen** ein. Im Jahr 2025 wurden insgesamt **260 Missstände** erfasst. Hierzu zählen unter anderem Hinweise auf verkehrliche Situationen, Mängel im öffentlichen Raum, Straßen- und Gehwegzustände, Grünschnitt oder Abfallentsorgung. Diese Meldungen werden überwiegend als sachliche Hinweise verstanden und unmittelbar an die zuständigen Fachbereiche zur Prüfung und Bearbeitung weitergeleitet. Im Ergebnis kann jedoch festgestellt werden, dass rund 400 km Straßen von den Mitarbeitern in Stand gehalten sowie 2.000 Einzelaufbrüche begleitet und überprüft werden. Es nutzen wöchentlich rund 1.000 Bürger den Wertstoffhof und 35.000 Mülltonnen werden geleert. Die Beschwerden sind in Relation zu dem vorliegenden Massengeschäft zu sehen.

Als weiterer häufiger Anlass wurden **einfache Meldungen** registriert. Mit **124 Fällen** betrafen diese vor allem Informations- und Weiterleitungsbedarfe, bei denen Bürgerinnen und Bürger Unterstützung bei der Einordnung ihrer Anliegen oder bei der Klärung von Zuständigkeiten suchten.

Die **Unzufriedenheit mit einer Entscheidung** spielte im Berichtsjahr 2025 mit **78 Fällen** eine geringere Rolle als in den Vorjahren. Die Beschwerden richteten sich hierbei überwiegend nicht gegen die Bearbeitung durch die Verwaltung, sondern gegen rechtlich oder politisch vorgegebene Entscheidungen, insbesondere in den Bereichen Ordnung, Verkehr sowie Planung und Bau.

Der **Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern** wurde in **41 Fällen** als Anlass benannt. Dabei ging es häufig um das persönliche Empfinden, nicht ausreichend gehört oder verstanden worden zu sein. Nur in wenigen Einzelfällen bezogen sich die Beschwerden auf tatsächlich als unfreundlich wahrgenommenes Verhalten.

Die **schlechte Erreichbarkeit** einzelner Bereiche wurde mit **32 Meldungen** erneut häufiger thematisiert als im Vorjahr. Diese Rückmeldungen betrafen unterschiedliche Fachbereiche

und standen häufig im Zusammenhang mit telefonischen Kontaktversuchen. Im Vergleich dazu zeigte sich, dass Anliegen über schriftliche oder digitale Wege als verlässlicher wahrgenommen wurden.

Die **Bearbeitungsdauer** wurde in **26 Fällen** als Hauptanlass genannt. Diese Beschwerden bezogen sich überwiegend auf komplexere Vorgänge, bei denen mehrere Stellen eingebunden waren oder externe Zuständigkeiten bestanden.

In **27 Fällen** wurde eine **fehlende Rückmeldung oder Zwischenmeldung** beanstandet. Diese Rückmeldungen verdeutlichen die Bedeutung transparenter Kommunikation, insbesondere bei länger andauernden Prüf- oder Abstimmungsprozessen.

Insgesamt zeigt die Auswertung der Anlässe, dass sich die Beschwerden im Jahr 2025 weniger auf einzelne Fachbereiche oder konkrete Entscheidungen konzentrierten, sondern häufig aus Informationsbedarfen, Kommunikationsfragen und dem Wunsch nach nachvollziehbaren Abläufen resultierten.

5. Auswertung nach Arten von Anliegen

Bei der Erfassung der Anliegen wird nach den folgenden Kriterien unterschieden:

- **Anregungen nach § 24 GO NRW** - an den Rat/Ausschuss gerichtet
- **Eingaben** - Hinweise, Anregungen, Anliegen und Sonstiges
- **Lob und Dank**
- **Beschwerden** - über Maßnahmen, Entscheidungen oder die Arbeit der Verwaltung
- **Dienstaufsichtsbeschwerden** - richten sich gegen das persönliche (Fehl-) Verhalten von Mitarbeitenden
- **Fachaufsichtsbeschwerden** - formloser Rechtsbehelf zur Einschaltung der Aufsichtsbehörde, wenn der Adressat einer Entscheidung oder Maßnahme mit der Sachbehandlung nicht einverstanden ist
- **Petitionen** - gegenüber übergeordneten Behörden sind Stellungnahmen abzugeben

Ausgenommen von der Bearbeitung durch das ZBM sind unverändert **Anregungen und Beschwerden aus der Mitarbeiterschaft**, die sich auf **verwaltungsinterne** Angelegenheiten beziehen.

5.1. Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO

Im Berichtszeitraum wurden 17 Anregungen/Beschwerden nach § 24 GO neu erfasst. Die Vorgänge wurden zur weiteren fachlichen Beratung und Entscheidung in die zuständigen Fachausschüsse verwiesen oder direkt abgelehnt.

Das Ratsinformationssystem der Stadt Bergisch Gladbach bietet die Möglichkeit, die Sitzungstermine der Gremien, dessen öffentliche Vorlagen und dessen öffentliche Niederschriften einzusehen.

5.2. Allgemeine Eingaben und Beschwerden

Die Bürgerinnen und Bürger wenden sich mit den unterschiedlichsten Anliegen an das ZBM. Häufig werden Missstände angesprochen, wie mangelhafte Gehwegreinigungen, Ampelausfälle, Straßenschäden oder unzureichender Grünschnitt. Für solche Anliegen wird überwiegend das Kontaktformular auf der Homepage des ZBM genutzt.

Zunehmend wird dieses Formular jedoch auch für Themen verwendet, die nicht in den Aufgabenbereich des ZBM fallen, wie zum Beispiel die Kritik an erteilten Verwarn- und Bußgeldern, die Suche nach Wohnraum oder persönliche Anliegen im Bereich Jugend und Soziales. Aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger werden solche Meldungen oft als „Beschwerden“ wahrgenommen. Die Mitarbeitenden des ZBM prüfen diese zunächst. Häufig stellt sich jedoch heraus,

dass es sich nicht um Beschwerden im eigentlichen Sinne des Beschwerdemanagements handelt, sondern um fachliche Anliegen. Solche Anliegen werden daher weder im Programm „Tell Me“ erfasst noch ausgewertet, sondern an die jeweils zuständigen Fachabteilungen zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.

Ebenso nicht erfasst werden zahlreiche Meldungen, die nicht in die Zuständigkeit der Stadtverwaltung fallen, wie z.B. Ausländer- und Einbürgerungsangelegenheiten.

Im Rahmen der Nutzung des Kontaktformulars wurde zudem mehrfach der Wunsch geäußert, Bildmaterial zur besseren Veranschaulichung von Missständen direkt mitsenden zu können. Diese Möglichkeit besteht derzeit noch nicht. Im Zuge der laufenden Neugestaltung der städtischen Homepage wird jedoch geprüft, wie das Kontaktformular künftig weiterentwickelt und nutzerfreundlicher gestaltet werden kann.

5.3. Dienstaufsichtsbeschwerden

Dienstaufsichtsbeschwerden beziehen sich per Definition auf ein – vermeintliches – persönliches Fehlverhalten von Mitarbeitenden der Stadtverwaltung. In den als „Dienstaufsichtsbeschwerde“ bezeichneten Schreiben wird jedoch meist keine solche Fehlverhaltensbehauptung vorgebracht. Stattdessen handelt es sich überwiegend um allgemeine Kritik oder Frust über sachliche Entscheidungen der Verwaltung bzw. deren Mitarbeitenden.

Insgesamt machten Dienstaufsichtsbeschwerden mit 20 Eingängen auch in diesem Jahr nur einen kleinen Teil der durch das ZBM bearbeiteten Vorgänge aus. Diese verteilten sich auf mehrere Fachbereiche. Der Großteil der Beschwerden richtete sich jedoch nicht gegen persönliches Fehlverhalten von Mitarbeitenden, sondern darauf, dass die persönlichen Vorstellungen der Bürgerinnen und Bürger nicht mit dem Handeln der Verwaltung übereinstimmen.

5.4. Petitionen

Petitionen sind eine durch die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen oder das Grundgesetz eröffnete Möglichkeit für die Bürgerschaft, ein – nicht in die Stadt eingebundenes – politisches Gremium des Bundes oder des Landes mit einem Anliegen zu befassen. Inhaltlich können Petitionen jeden Bereich umfassen.

Das ZBM erstattet in diesen Fällen dem zuständigen Ministerium auf dem Dienstweg über den Kreis und die Bezirksregierung Bericht. Auf Grundlage dieses Berichts befasst sich der jeweilige Petitionsausschuss mit der Angelegenheit.

Im Berichtszeitraum war das ZBM mit zwei Petitionsschreiben befasst:

1. Petitionen im Zusammenhang mit einer Stellungnahme des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren:

Gegenstand der Petition war eine im Rahmen eines familiengerichtlichen Verfahrens abgegebene Stellungnahme des Jugendamtes aus dem Jahr 2020. Der Vorgang wurde unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben geprüft. Die Stadtverwaltung kam zu dem Ergebnis, dass die Stellungnahme fachlich vertretbar war und kein Anlass für eine nachträgliche Korrektur bestand. Die Petition bot keinen Anlass für ein weitergehendes Tätigwerden. Der Petitionsausschuss hat keinen Anlass für Maßnahmen gesehen, da weder ein Fehlverhalten des Jugendamtes noch Rechtsverstöße festgestellt werden konnten.

2. Petition zur Nachveranlagung von Straßenreinigungsgebühren:

Die zweite Petition betraf die Nachveranlagung von Straßenreinigungsgebühren für ein Grundstück. Die Gebührenerhebung sowie die rückwirkende Nachveranlagung wurden rechtlich überprüft und als rechtmäßig bestätigt. Der Petition konnte daher nicht abgeholfen werden.

5.5. Fachaufsichtsbeschwerden

Fachaufsichtsbeschwerden sind eine gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, sich mit einem konkreten fachlichen oder inhaltlichen Anliegen an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Gegenstand ist dabei die sachliche und rechtliche Bewertung einer einzelnen Verwaltungsentscheidung oder Maßnahme.

In solchen Fällen erstattet das ZBM Bericht an die zuständige Fachaufsichtsbehörde, die das Verwaltungshandeln überprüft und dem Beschwerdeführer bzw. der Beschwerdeführerin antwortet.

Im Berichtszeitraum wurden drei Fachaufsichtsbeschwerden bearbeitet:

1. Bauaufsichtliche Prüfung einer Zaunanlage:

Gegenstand einer Fachaufsichtsbeschwerde war die bauaufsichtliche Bewertung einer errichteten Zaunanlage an der Grundstücksgrenze. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ergaben sich keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Verwaltungshandeln. Die Anlage wurde als zulässiges, verfahrensfreies Vorhaben eingestuft. Die Fachaufsichtsbeschwerde wurde zurückgewiesen.

2. Baugenehmigungen für ein Doppelhausvorhaben:

Eine weitere Fachaufsichtsbeschwerde richtete sich gegen die Erteilung von Baugenehmigungen für ein Bauvorhaben im unbeplanten Innenbereich. Die bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Prüfung bestätigte die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens. Auch verwaltungsgerichtliche Eilverfahren bestätigten die Rechtsauffassung der Bauaufsichtsbehörde. Die Fachaufsichtsbeschwerde erwies sich als unbegründet.

3. Abbruchmaßnahme auf einem Nachbargrundstück:

Gegenstand einer weiteren Fachaufsichtsbeschwerde war das bauaufsichtliche Vorgehen im Zusammenhang mit Abbrucharbeiten und einer behaupteten Gefährdung angrenzender baulicher Anlagen. Die Bauaufsichtsbehörde leitete unverzüglich ein ordnungsbehördliches Verfahren ein, prüfte die Standsicherheit und traf erforderliche Sicherungsmaßnahmen. Ein rechtswidriges oder ermessensfehlerhaftes Verwaltungshandeln lag nicht vor. Die Fachaufsichtsbeschwerde wurde zurückgewiesen.

In allen drei Fällen hat das ZBM die erforderlichen Berichte an die zuständigen Stellen erstellt und die Anliegen an die jeweiligen Aufsichtsbehörden weitergeleitet.

5.6. Kommunalaufsichtsbeschwerden

Kommunalaufsichtsbeschwerden richten sich gegen das rechtmäßige Verwaltungshandeln der Kommune als Ganzes. Sie betreffen nicht einzelne Fachentscheidungen, sondern die Frage, ob die Stadt ihre Aufgaben insgesamt im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorgaben wahrnimmt.

In diesen Fällen wird die Stadtverwaltung durch die Kommunalaufsichtsbehörde um eine Stellungnahme gebeten. Das ZBM koordiniert die Bearbeitung und Berichterstattung. Viele KAB werden aber auch in den Verwaltungsbereichen dezentral in eigener Verantwortung bearbeitet. Auf dieser Grundlage prüft die Kommunalaufsichtsbehörde das Anliegen und informiert den Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin über das Ergebnis.

Im Berichtszeitraum wurden durch das ZBM vier Kommunalaufsichtsbeschwerden bearbeitet:

1. Baumaßnahme Schloßstraße

Eine Kommunalaufsichtsbeschwerde betraf verkehrsrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit einer innerstädtischen Baumaßnahme. Die Stadtverwaltung stellte dar, dass die getroffenen Verkehrsregelungen zur Gefahrenabwehr erforderlich und verhältnismäßig waren. Die Maßnahmen dienten insbesondere dem Schutz von Passanten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs. Die Kommunalaufsichtsbeschwerde bot keinen Anlass für ein aufsichtsrechtliches Einschreiten.

2. Verhalten von Reitern im Waldgebiet

Gegenstand einer weiteren Kommunalaufsichtsbeschwerde war ein Anliegen im Zusammenhang mit dem Verhalten einer Reiterin im Waldgebiet. Es wurde geprüft, ob eine ordnungsrechtliche Grundlage für ein gefahrenabwehrendes Einschreiten der Stadt vorliegt.

Die Prüfung ergab, dass die rechtlichen Voraussetzungen für ordnungsbehördliche Maßnahmen nicht erfüllt waren. Nach den Vorgaben des Ordnungsbehördengesetzes NRW ist ein Einschreiten nur bei Vorliegen einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zulässig. Diese Schwelle war im vorliegenden Fall nicht erreicht. Die Bewertung erfolgte unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung.

Da keine weitergehenden Ermächtigungsgrundlagen bestanden, konnte dem Anliegen nicht entsprochen werden. Ein aufsichtsrechtliches Einschreiten war nicht veranlasst.

3. Akteneinsicht im Bericht des Jugendamtes

Gegenstand einer Kommunalaufsichtsbeschwerde war ein Antrag auf Akteneinsicht in Unterlagen des Jugendamtes im Zusammenhang mit familienhilferechtlichen Maßnahmen. Die Stadtverwaltung prüfte den Sachverhalt unter Einbeziehung der zuständigen Fachabteilung und stellte den Ablauf der Akteneinsicht nachvollziehbar dar.

Die Akteneinsicht wurde grundsätzlich ermöglicht, jedoch rechtlich zulässig eingeschränkt. Maßgeblich waren hierbei die datenschutzrechtlichen Vorgaben des Sozialgesetzbuches, insbesondere der besondere Vertrauensschutz bei sensiblen Sozialdaten. Die vorgenommenen Einschränkungen erwiesen sich als rechtlich geboten. Ein Termin zur Akteneinsicht wurde angeboten. Ein aufsichtsrechtliches Einschreiten war nicht veranlasst.

4. Umbau der Altenberger-Dom-Straße

Eine weitere Kommunalaufsichtsbeschwerde betraf den geplanten Umbau eines Abschnitts der Altenberger-Dom-Straße. Beanstandet wurde insbesondere die aus Sicht des Beschwerdeführers fehlende Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Die Stadtverwaltung stellte dar, dass die Maßnahme auf Grundlage politischer Beschlüsse erfolgt und vorab rechtlich geprüft wurde. Bei dem Vorhaben handelt es sich um zulässige Anpassungs- und Unterhaltungsmaßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, Barrierefreiheit und Leistungsfähigkeit des Straßenraums. Ein Planfeststellungsverfahren war nach rechtlicher Bewertung nicht erforderlich. Die geplante Umgestaltung erwies sich als rechtmäßig. Ein aufsichtsrechtliches Einschreiten war nicht geboten.

Im Berichtsjahr 2025 wurden insgesamt vier Kommunalaufsichtsbeschwerden bearbeitet. In allen Fällen bestätigte die Prüfung die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Ein aufsichtsrechtliches Einschreiten war nicht erforderlich.

5.7. Lob / Dank

Auf Anregung des AAB im Rahmen der Beratung des letzten Beschwerdeberichts wird in den Beschwerdeberichten künftig neben kritischen Rückmeldungen auch Lob und Dank aus der Bürgerschaft stärker dargestellt; die Fachbereiche wurden gebeten, entsprechende Rückmeldungen verstärkt an das ZBM weiterzuleiten.

Bürgerinnen und Bürger bedankten sich im Berichtsjahr 2025 insbesondere für eine freundliche, kompetente und hilfsbereite Bearbeitung ihrer Anliegen sowie für eine zügige und lösungsorientierte Unterstützung durch die Verwaltung.

Mehrfach wurde hervorgehoben, dass Mitarbeitende verschiedener Fachbereiche sich auch in zeitlich angespannten Situationen engagiert, serviceorientiert und unbürokratisch eingebracht haben. Lobende Rückmeldungen bezogen sich unter anderem auf den persönlichen Einsatz bei Bauaktenauskünften, die Unterstützung bei kurzfristigen Anliegen, eine professionelle und freundliche Bearbeitung im Bürgerbüro sowie auf reibungslose Abläufe bei der Abfallentsorgung. Auch Infrastrukturmaßnahmen, wie neu geschaffene oder erneuerte Wege und Brücken, sowie gut organisierte Baustellen wurden positiv wahrgenommen.

In einzelnen Fällen fand diese Anerkennung auch öffentlich Ausdruck, etwa in Form einer positiven Rückmeldung in der lokalen Presse. Dort wurde die schnelle Reaktion der Stadt auf eine gemeldete Gefahrenstelle ausdrücklich hervorgehoben:

„Wenn man der zentralen Stelle für Beschwerden in Bergisch Gladbach etwas mitteilt, hat man manchmal den Eindruck, dass sich nichts tut. Vor drei Arbeitstagen habe ich eine Gefahrenstelle gemeldet. Und heute festgestellt, dass alle Platten ordentlich neu verlegt worden sind.“

In einer weiteren Rückmeldung heißt es beispielhaft:

„Was für ein freundlicher und hilfsbereiter Service. Hier wurde sich mit großem persönlichem Einsatz gekümmert – so stelle ich mir Bürgerservice vor.“

Besonders erfreulich ist, dass Bürgerinnen und Bürger nicht nur einzelne Vorgänge, sondern auch die zwischenmenschliche Kommunikation, Empathie und Verlässlichkeit der Mitarbeitenden hervorhoben. Diese Rückmeldungen zeigen, dass eine serviceorientierte Verwaltung und persönliches Engagement wahrgenommen und geschätzt werden.

Darüber hinaus gingen vereinzelt persönliche Dankes- und Anerkennungsschreiben ein, die sich auf die Amtszeit des Bürgermeisters bezogen. In diesen Schreiben wurde unter anderem hervorgehoben, dass in den vergangenen Jahren positive Entwicklungen in der Stadt sichtbar geworden seien. So heißt es in einem Schreiben:

„Zum letzten Mal also an unseren Herrn Bürgermeister: Danke. In Ihrer Amtszeit sind viele schöne Dinge gelungen, die auch in der Stadt wahrgenommen wurden.“

Das ZBM versteht diese Rückmeldungen als wertvolle Bestätigung der täglichen Arbeit der Verwaltung und als Motivation, den eingeschlagenen Weg einer transparenten, zugewandten und lösungsorientierten Kommunikation mit der Bürgerschaft weiterzuführen.

6. Interessante Einzelfälle

Im Berichtsjahr 2025 gab es eine Vielzahl an unterschiedlichen Einzelfällen, die exemplarisch die Bandbreite der Themen widerspiegeln, mit denen sich das ZBM befasst. Nachfolgend sind ausgewählte Beispiele:

Pfadfinderheim Q1: Pfadfinderinnen und Pfadfinder wandten sich mit Sorge um die Zukunft des Pfadfinderheims an die Stadt. Die Verwaltung erläuterte die Eigentums- und Vertragslage, führte ein persönliches Gespräch und prüfte Perspektiven für eine weitere Nutzung bzw. alternative Lösungen.

Fußgängerquerung Schule Am Rübezahlwald: Eine Schulklasse setzte sich für mehr Verkehrssicherheit im Schulumfeld ein. Das Engagement wurde gewürdigt; kurzfristige Verbesserungen sowie langfristige Maßnahmen zur Schulwegsicherheit werden geprüft.

Forscherclub GGS Paffrath – Radverkehr: Kinder des Forscherclubs machten auf gefährliche Stellen im Radwegenetz aufmerksam. Die Hinweise wurden aufgegriffen, laufende Projekte erläutert und konkrete Anregungen an die zuständigen Fachbereiche weitergegeben.

Forsthaus Steinhaus: Bürgeranliegen betrafen die Zuwegung und den Wegfall von Parkmöglichkeiten im Umfeld des Forsthauses. Die Stadt stellte die baulichen Hintergründe im Austausch mit den Beteiligten dar.

Grundschule Moitzfeld – Verkehrssituation: Kritik an der Verkehrssituation rund um die Grundschule wurde aufgenommen. Die Thematik wird im Rahmen des Schulischen Mobilitätsmanagements und der Verkehrsplanung weiter geprüft.

Saaler Mühle: Ein Bürger erkundigte sich nach der Wiederherstellung eines gesperrten Stegs und bot Unterstützung an. Die Verwaltung erläuterte, dass aus Sicherheitsgründen derzeit kein Ersatz vorgesehen ist, prüft jedoch perspektivisch Möglichkeiten.

Stadtbaum Urbanstraße: Ein Bürger regte die Pflanzung von Straßenbäumen an. Die Verwaltung prüft das Anliegen, insbesondere unter Berücksichtigung unterirdischer Leitungen, und sagte eine weitere Information zu.

Sport- und Vereinsbetrieb: Vereinzelt wandten sich Vereine mit Anliegen zur Nutzung von Sportstätten an die Stadt. Die Verwaltung prüfte gemeinsam mit den zuständigen Fachbereichen mögliche Lösungen, um den Trainings- und Vereinsbetrieb weiterhin zu ermöglichen.

Nutzung einer Garage als Notunterkunft: In einem Einzelfall nutzte eine wohnungslose Person eine private Garage als Notunterkunft. Das Ordnungsamt kümmerte sich um die Betreuung der hilfsbedürftigen Person und regelte zugleich die Situation im Austausch mit der Eigentümerin.

Konflikte in Sozialunterkünften: Wiederholt gingen Beschwerden zu Konflikten innerhalb von Sozialunterkünften ein, etwa wegen Lärm oder Ruhestörungen. In diesen Fällen erfolgte eine Abstimmung mit Hausverwaltung und Sozialdienst, um deeskalierend einzuwirken.

Sperrmüll auf Nachbargrundstück: Nachbarn wandten sich wegen wiederholt abgestellten Sperrmülls auf einem Grundstück an die Stadt und fragten an, ob ein Erwerb des Grundstücks durch die Stadt möglich sei, um die Situation dauerhaft zu entschärfen. Ein städtischer Erwerb des Grundstücks war nicht möglich; das Anliegen wurde ordnungsrechtlich geprüft.

Fahrerflucht – Anfrage zur Kameraauswertung: In einem Fall wurde eine Fahrerflucht gemeldet und die Auswertung von Verkehrskameras angefragt. Die Stadt prüfte die rechtlichen Möglichkeiten und verwies auf die Zuständigkeit der Polizei.

Antrag auf Einschränkung von Marktstände: Eine Gewerbetreibende beantragte aus wirtschaftlichen Gründen das Verbot von Marktständen vor ihrem Geschäft. Die Verwaltung prüfte die Anfrage unter Berücksichtigung der Marktordnung sowie der Interessen aller Beteiligten. Ein Verbot bzw. eine Einschränkung der Marktstände vor dem Geschäft wurde abgelehnt. Der Wochenmarkt findet grundsätzlich auf dem Konrad-Adenauer-Platz statt; eine Verlegung in die Hauptstraße erfolgt nur ausnahmsweise und zeitlich begrenzt. Es besteht kein Anspruch auf freigehaltene Schaufensterfronten.

Mahnungen in Trauerfällen: Eine Bürgerin wandte sich mit Kritik an Mahnungen im Zusammenhang mit Grabkosten an die Stadt, die sie in einer persönlichen Trauersituation als belastend empfand. Der Vorgang wurde geprüft; dabei wurde erläutert, dass die Stadt trotz besonderer persönlicher Umstände an gesetzliche Vorgaben gebunden ist und offene Forderungen bearbeiten muss.

Kinderratssitzung: Am Freitag, den 28.11.2025 fand unter Teilnahme von 15 der insgesamt 20 städtischen Grundschulen im Stadtgebiet eine Kinderratssitzung im Ratssaal Bensberg statt. Genauso wie die „großen“ Ratsmitglieder konnten die Grundschülerinnen und -schüler aus den 3. und 4. Klassen ihre Anliegen dem Bürgermeister sowie dem Dezernenten für Schule, Soziales und Jugend vortragen und auf Missstände in Ihrem schulischen Umfeld hinweisen. Als Ergebnis der Kinderratssitzung wird es zu 2 der insgesamt 5 angesprochenen Themenkreise (Schulwegsicherheit und Sauberkeit bzw. Sicherheit der Spielplätze) eine Anregung nach § 24 GO NRW an den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden geben.

7. Auswertungen nach strukturellen Erkenntnissen

Am Ende der Bearbeitung von Bürgeranliegen stellt sich für das ZBM regelmäßig die Frage, ob sich aus einzelnen Beschwerden oder deren Häufung strukturelle Erkenntnisse ableiten lassen. Gemeint ist damit, ob Hinweise auf grundsätzliche Verbesserungsmöglichkeiten in organisatorischen Abläufen, Zuständigkeiten, Kommunikationswegen oder strategischen Entscheidungen erkennbar werden.

Neben der individuellen Bearbeitung der Anliegen gehört diese Analyse zu den zentralen Aufgaben eines aktiven Beschwerdemanagements. Nur durch die systematische Auswertung wiederkehrender Themen können längerfristige Verbesserungen angestoßen werden. Vor diesem Hintergrund konzentriert sich auch der Jahresbericht 2025 auf ausgewählte strukturelle Beobachtungen.

7.1. Umgang mit bislang dargestellten Erkenntnissen

Zu den im letzten Bericht dargestellten Erkenntnissen gab es von den Fachbereichen folgende Rückmeldungen:

Sport- und Freizeitangebote – Zwischen Fortschritt und Rückschlägen

Die im Berichtsjahr 2024 dargestellten Hinweise zur Weiterentwicklung der Sport- und Freizeitangebote wurden im Berichtsjahr 2025 weiter aufgegriffen. Die Stadt Bergisch Gladbach befindet sich hierzu in einem fortlaufenden Austausch mit dem Stadtsportverband, insbesondere im Hinblick auf die Fortschreibung des Sportentwicklungsplans.

Zudem konnten konkrete Projekte umgesetzt oder weiter vorgebracht werden. So erfolgte im Berichtsjahr der symbolische Spatenstich für den Skaterpark unter Beteiligung von Bürgermeister Frank Stein. Auch der politische Beschluss zum Umbau des Stadionareals wurde gefasst. Darüber hinaus konnte das Schwimmbad am Mohnweg in Betrieb genommen werden.

Für die geplante Freizeitsportanlage in Katterbach wurde nach Abschluss der erforderlichen Schadstoffsanierung der erste Bauabschnitt in Angriff genommen. Damit konnte ein weiterer wichtiger Schritt zur Entwicklung moderner und bedarfsgerechter Sport- und Freizeitflächen im Stadtgebiet umgesetzt werden.

Insgesamt zeigen diese Entwicklungen, dass die Stadt die Bedarfe im Bereich Sport und Freizeit weiterhin ernst nimmt und kontinuierlich an der Verbesserung der Angebote arbeitet. Die Rückmeldungen aus der Bürgerschaft lassen erkennen, dass die eingeschlagenen Maßnahmen positiv wahrgenommen werden und Zuversicht für die weitere Entwicklung besteht.

Baustellenmanagement

Im Bereich des Baustellenmanagements und der temporären Verkehrslenkung konnten im Berichtsjahr ebenfalls Fortschritte erzielt werden. Nach einer Phase organisatorischer Neuaufstellung ist das Sachgebiet seit November 2024 personell vollständig aufgestellt. Die Arbeitsabläufe haben sich seither stabilisiert.

Die temporäre Verkehrslenkung ist ein besonders komplexes Aufgabenfeld, das eine enge Abstimmung mit zahlreichen Beteiligten erfordert. Neben der Koordination von Baustellen umfasst der Aufgabenbereich unter anderem auch die verkehrliche Absicherung von Veranstaltungen, etwa im Rahmen des Karnevals. Insgesamt werden jährlich mehrere tausend Maßnahmen betreut.

Im Zuge der Weiterentwicklung wurde zudem die städtische Homepage fortlaufend gepflegt und ausgebaut. Bürgerinnen und Bürger können dort aktuelle Informationen sowie Übersichten zu relevanten Maßnahmen einsehen. Dies trägt zu mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei und hat zu einer spürbaren Entlastung in der Kommunikation geführt.

Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden

Im Jahr 2025 wurden seitens der Stadtverwaltung mehrere konkrete Maßnahmen umgesetzt bzw. weiterentwickelt, um Mitarbeitende im Bürgerkontakt zu schützen und Gewaltvorfälle präventiv zu reduzieren. Die Thematik wurde insbesondere durch den Fachbereich 1 – Abteilung Betriebliches Gesundheitsmanagement – verstärkt aufgegriffen und strukturell begleitet.

Im Frühjahr 2025 wurde hierzu eine Grundsatzerklärung „Gewalt am Arbeitsplatz“ durch den Bürgermeister und den Personalrat unterzeichnet und intern veröffentlicht. Diese Erklärung enthält eine eindeutige Haltung der Stadtverwaltung und stellt klar, dass die Stadt Bergisch Gladbach ein gewaltfreier Ort ist und Gewalt in keiner Form toleriert wird.

Zugleich wurde betont, dass Verstöße konsequent verfolgt werden und – sofern erforderlich – auch strafrechtliche Schritte erfolgen. Betroffene Mitarbeitende erhalten dabei die volle Unterstützung der Stadtverwaltung.

Neben der Grundsatzerklärung wurden weitere organisatorische und sicherheitstechnische Maßnahmen umgesetzt. Hierzu zählen insbesondere:

- die Einführung eines Sicherheitsdienstes, der seit Juli 2025 täglich in den Stadthäusern Konrad-Adenauer-Platz und An der Gohrmühle eingesetzt ist,
- organisatorische Anpassungen in einzelnen Bereichen, u. a. das Abhängen von Namensschildern in Fluren/Abteilungen, um Mitarbeitende besser zu schützen,
- die Nutzung von Vorfalldokumentationen über das Portal „Unfallmeldungen“, um Gewalt- und Bedrohungssituationen systematisch zu erfassen und intern auswertbar zu machen,
- der Einsatz einer Alarmierungssoftware („NetAlarmPro“) an Bildschirmarbeitsplätzen, insbesondere in Bereichen mit Bürgerkontakt, um in Bedrohungssituationen schnell und niedrigschwellig Alarm im Netzwerk auslösen zu können.

Ergänzend wurden Führungskräfte durch Hilfen/Handreichungen unterstützt, um Gewaltprävention strukturiert zu verankern.

Seit 2025 erfolgt ergänzend eine statistische Erfassung gemeldeter Vorfälle im Zusammenhang mit Gewalt und Bedrohung. Im Berichtsjahr wurden 13 Vorfälle dokumentiert. Auffällig ist hierbei, dass insbesondere der Fachbereich 5 (Jugend und Soziales) sowie der Fachbereich 10 (Feuerwehr) von gemeldeten Ereignissen überdurchschnittlich betroffen waren.

Die Erfahrungen aus dem Jahr 2025 zeigen, dass der problematische Umgangston gegenüber der Verwaltung weiterhin eine relevante Herausforderung darstellt. Die umgesetzten Maßnahmen sind wichtige Schritte zur Prävention und zum Schutz der Beschäftigten. Gleichzeitig bleibt die fortlaufende Sensibilisierung, Dokumentation, Schulung und organisatorische Weiterentwicklung weiterhin notwendig, um Mitarbeitende langfristig zu entlasten und ein respektvolles Miteinander im Bürgerkontakt zu gewährleisten.

7.2. Im Berichtszeitraum gewonnene strukturelle Erkenntnisse

Spannungsfeld Digitalisierung und Akzeptanz

In zahlreichen Anliegen wurde ein höherer Digitalisierungsgrad der Verwaltung gefordert, insbesondere im Hinblick auf Effizienz, Transparenz und Nutzerfreundlichkeit. Gleichzeitig zeigte sich bei der Umsetzung konkreter digitaler Maßnahmen vereinzelt Widerstand in der Bürgerschaft. Dies wurde beispielsweise im Zusammenhang mit der Nutzung oder Umstellung technischer Systeme wie den digitalen Parkscheinautomaten deutlich. Die Rückmeldungen verdeutlichen einen bestehenden Zielkonflikt zwischen dem Wunsch nach digitalen Angeboten und der Akzeptanz einzelner Veränderungen im Alltag.

Unterschiedliche Zufriedenheit je nach Kommunikationsweg

Aus den Rückmeldungen lässt sich erkennen, dass Bürgerinnen und Bürger bei einer Kontaktaufnahme per E-Mail oder über digitale Formulare häufiger eine zufriedenstellende Bearbeitung ihres Anliegens wahrnehmen als bei telefonischen Anfragen. Gründe hierfür liegen unter anderem in eingeschränkter telefonischer Erreichbarkeit und zeitlichen Engpässen. Die Beobachtung verdeutlicht die wachsende Bedeutung schriftlicher und digitaler Kommunikationswege.

Schulwegsicherheit als dauerhaftes Anliegen

Anliegen zur Verkehrssicherheit im Umfeld von Schulen nahmen im Berichtsjahr erneut einen breiten Raum ein. Schulwege werden von Eltern, Kindern und Anwohnenden zunehmend als unsicher wahrgenommen. Die Beschwerden betreffen sowohl konkrete Verkehrssituationen als auch den Wunsch nach schnell umsetzbaren Maßnahmen. Die Thematik bleibt damit ein zentrales Handlungsfeld, das kontinuierlich geprüft und weiterentwickelt wird.

Zunehmende Ablehnung von Feuerwerken

Ein wiederkehrendes Thema im Berichtsjahr war die kritische Haltung gegenüber privatem Feuerwerk. Die Rückmeldungen reichten von Lärm- und Umweltbelastungen bis hin zu Sicherheits- und Tierschutzaspekten. Die steigende Anzahl entsprechender Anregungen zeigt, dass sich gesellschaftliche Erwartungen und Sensibilitäten in diesem Bereich verändern.

Zustand und Entwicklung von Schulgebäuden

Im Berichtsjahr 2025 erreichten das Zentrale Beschwerdemanagement vermehrt gebündelte Rückmeldungen von Eltern zu baulichen Zuständen, Sanierungsbedarfen und Entwicklungsprozessen an Schulen im Stadtgebiet.

Die Anliegen bezogen sich insbesondere auf die Nachvollziehbarkeit von Planungsständen, zeitliche Abläufe sowie auf die Abstimmung zwischen Neu- und Bestandsbauten.

Die Rückmeldungen zeigen, dass Eltern eine frühzeitige und transparente Kommunikation zu komplexen Schulbauvorhaben erwarten, insbesondere dann, wenn politische Beschlüsse bereits gefasst wurden, einzelne Bauabschnitte jedoch zeitlich versetzt umgesetzt werden. Gleichzeitig wird deutlich, dass vergabe-, bau- und denkmalrechtliche Rahmenbedingungen sowie haushaltsrechtliche Vorgaben die Planungs- und Umsetzungsprozesse maßgeblich beeinflussen.

Die Beschwerden verdeutlichen damit weniger einen grundsätzlichen Dissens über die Zielsetzung der Schulentwicklung, sondern vielmehr den hohen Informations- und Abstimmungsbedarf der Schulgemeinschaften bei langfristigen und mehrstufigen Bauvorhaben.

7.3. Dauerbrenner

Im Laufe der Jahre, welche das ZBM in der jetzigen Form existiert, haben sich verschiedene Kritikpunkte/Probleme als ständige Begleiter entwickelt.

- Forderungen nach mehr **Geschwindigkeits- und Parkverstoßkontrollen**: Forderungen nach verstärkten Kontrollen sowie konsequenterem Einschreiten.
- Forderungen nach **30'er Zonen**: Wiederkehrende Wünsche nach Ausweisung zusätzlicher Tempo-30-Bereiche, insbesondere im Wohnumfeld und an Schulwegen.
- **Parkraumsituation**: Parkplatzmangel in zunehmend mehr Bereichen, verbunden mit Forderungen nach Anlieger-frei-Straßen, Anwohnerparkregelungen und verstärkter Überwachung.
- **Wilde Müllablagerungen**: Beschwerden über illegale Müllentsorgung sowie nicht ausreichend geleerte Containerstandorte.
- **Straßenreinigung und Winterdienst**: Anhaltende Unzufriedenheit mit Reinigungsintervallen und Räumleistungen, insbesondere bei besonders schwierigen winterlichen Wetterverhältnissen (starker Schneefall/Blitzeis) ist die Herausforderung deutlich höher.
- **Lärm- und Ordnungsthemen**: Wiederkehrende Beschwerden zu Ruhestörungen, Aufenthalt im öffentlichen Raum und Nutzungskonflikten.
- **Zustand und Weiterentwicklung von Schulgebäuden**: Wiederkehrende Anliegen von Eltern zu baulichen Zuständen, Sanierungsbedarfen und zur Transparenz von Planungs- und Umsetzungsprozessen bei Schulbauvorhaben.
- **Steuerliche Belastungen**: Wiederkehrende Beschwerden zur Einführung oder Anpassung kommunaler Steuern (u. a. Beherbergungssteuer, Grundsteuer), häufig verbunden mit formellen Widersprüchen.
- **Beschwerden wegen unterlassenem privatem Rückschnitt**: Häufige Beschwerden über nicht zurückschnittene Hecken und überhängende Bepflanzungen auf Privatgrundstücken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten hierbei eine Aufforderung durch das Ordnungsamt.
- **Forderungen zur Aufhebung von Bußgeld- und Verwarnungsverfahren durch den BM**: in diesen Fällen ist regelmäßig zu erläutern, dass rechtmäßig erlassene Bescheide nach rechtlicher Prüfung nicht zurückgenommen werden können.

8. Fazit aus den Erfahrungen dieses Jahres

Das Jahr 2025 hat erneut verdeutlicht, dass das ZBM eine zentrale Schnittstelle zwischen Bürgerschaft, Verwaltung und Politik darstellt. Die Vielzahl und Vielfalt der eingegangenen Anliegen zeigt, dass das ZBM von den Bürgerinnen und Bürgern als verlässliche Anlaufstelle wahrgenommen wird – sowohl bei konkreten Beschwerden als auch bei Informations-, Orientierungs- und Unterstützungsbedarfen.

Die Auswertung der Anliegen macht deutlich, dass viele Themen auch im Berichtsjahr 2025 dauerhaft präsent geblieben sind. Gleichzeitig zeigt sich, dass Beschwerden häufig weniger aus der Ablehnung einer Entscheidung entstehen, sondern vielmehr aus Unsicherheiten, fehlender Transparenz oder ausbleibenden Rückmeldungen. Eine klare, nachvollziehbare und zeitnahe Kommunikation wirkt hierbei in vielen Fällen deeskalierend.

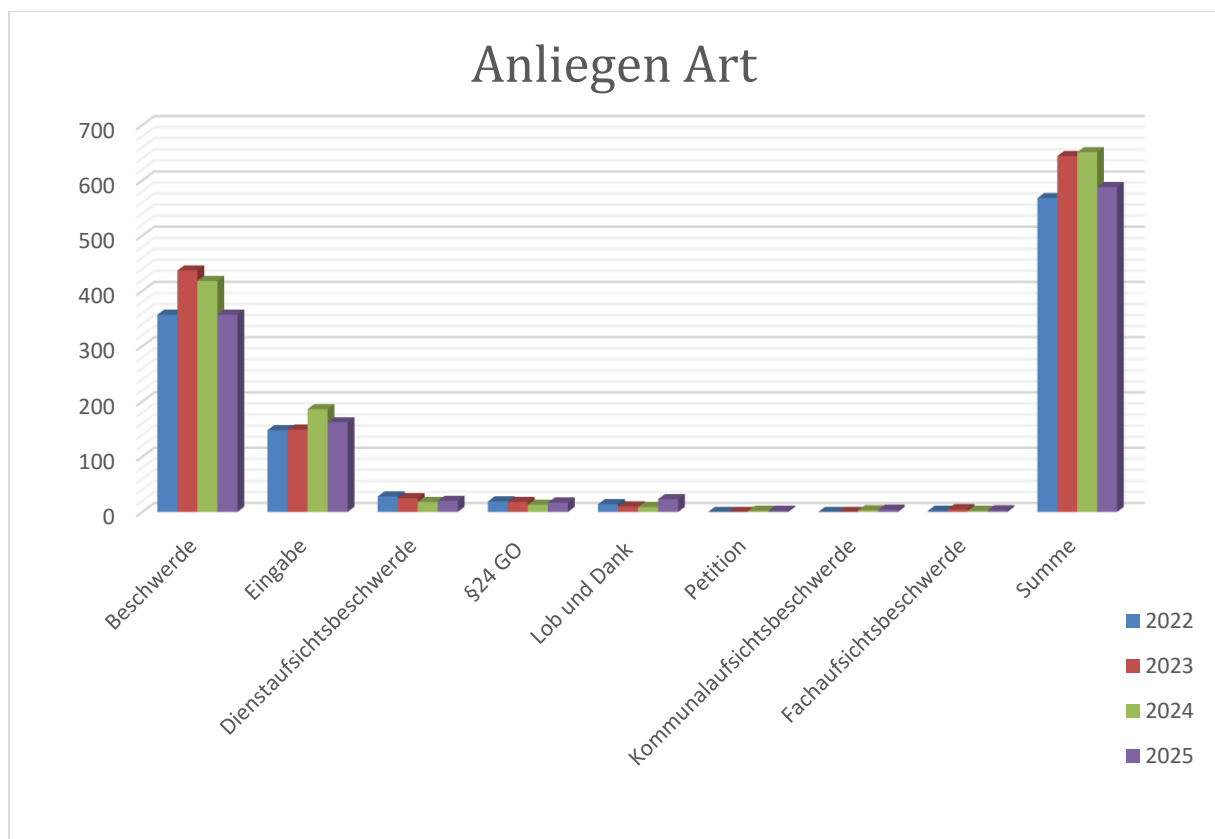
Zunehmend wird das ZBM auch als vermittelnde Stelle in komplexen oder emotional geprägten Situationen in Anspruch genommen. Insbesondere bei sozialen Fragestellungen, Mobilitätsthemen oder bei unklaren Zuständigkeiten übernimmt das ZBM eine wichtige Lotsen- und Koordinationsfunktion innerhalb der Verwaltung.

Trotz begrenzter personeller und organisatorischer Rahmenbedingungen konnten die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger in der überwiegenden Zahl der Fälle sachgerecht bearbeitet und an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden. Die Zusammenarbeit mit den Fachbereichen erwies sich dabei als wesentlich für eine zielführende Bearbeitung.

Abschließend lässt sich festhalten, dass das ZBM auch im Jahr 2025 einen wichtigen Beitrag zur Transparenz, zur Verständigung zwischen Verwaltung und Bürgerschaft sowie zur kontinuierlichen Weiterentwicklung interner Abläufe geleistet hat. Die gewonnenen Erkenntnisse bilden eine belastbare Grundlage, um bestehende Herausforderungen weiterhin konstruktiv zu begleiten und den Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern fortzuführen.

Anlage: Statistiken und Grafiken

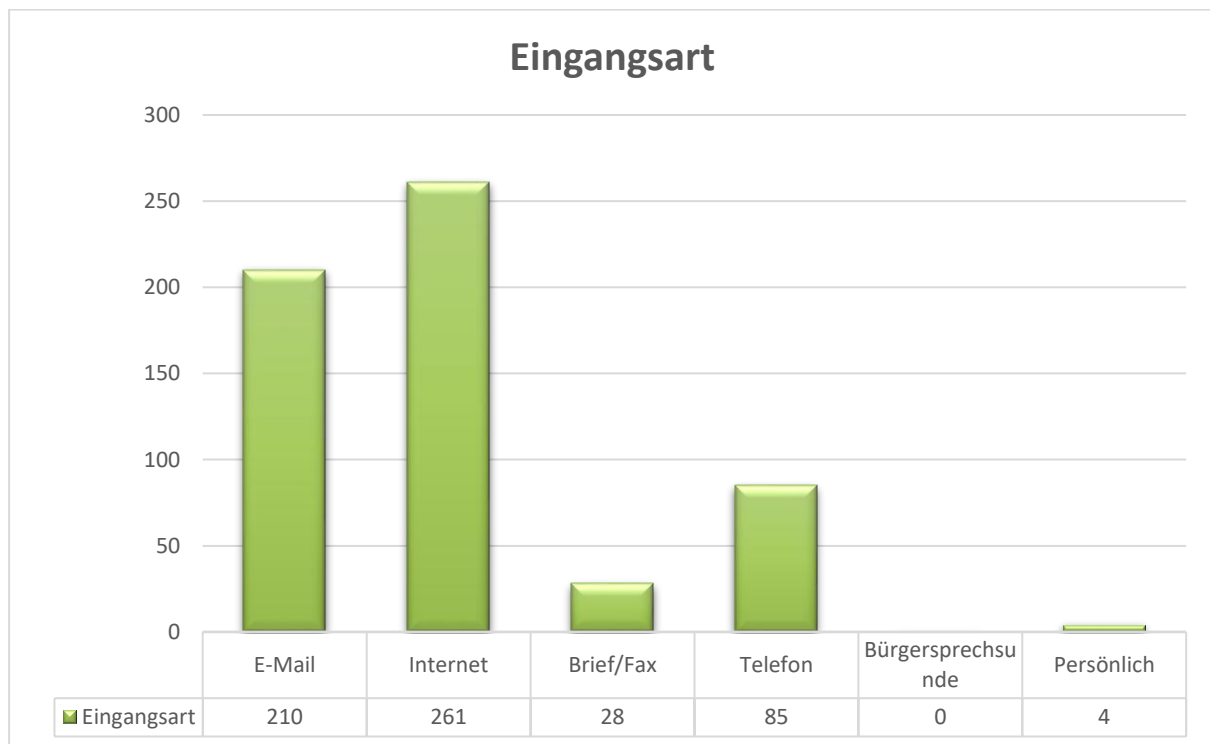
Anliegen Art	2022	2023	2024	2025
Beschwerde	357	437	418	357
Eingabe	148	149	186	162
Dienstaufsichtsbeschwerde	28	25	18	20
§24 GO	19	18	13	17
Lob und Dank	14	10	9	23
Petition	0	0	2	2
Kommunalaufsichtsbeschwerde in Bearbeitung durch das ZBM	0	0	3	4
Fachaufsichtsbeschwerde	2	5	2	3
Summe	568	644	651	588



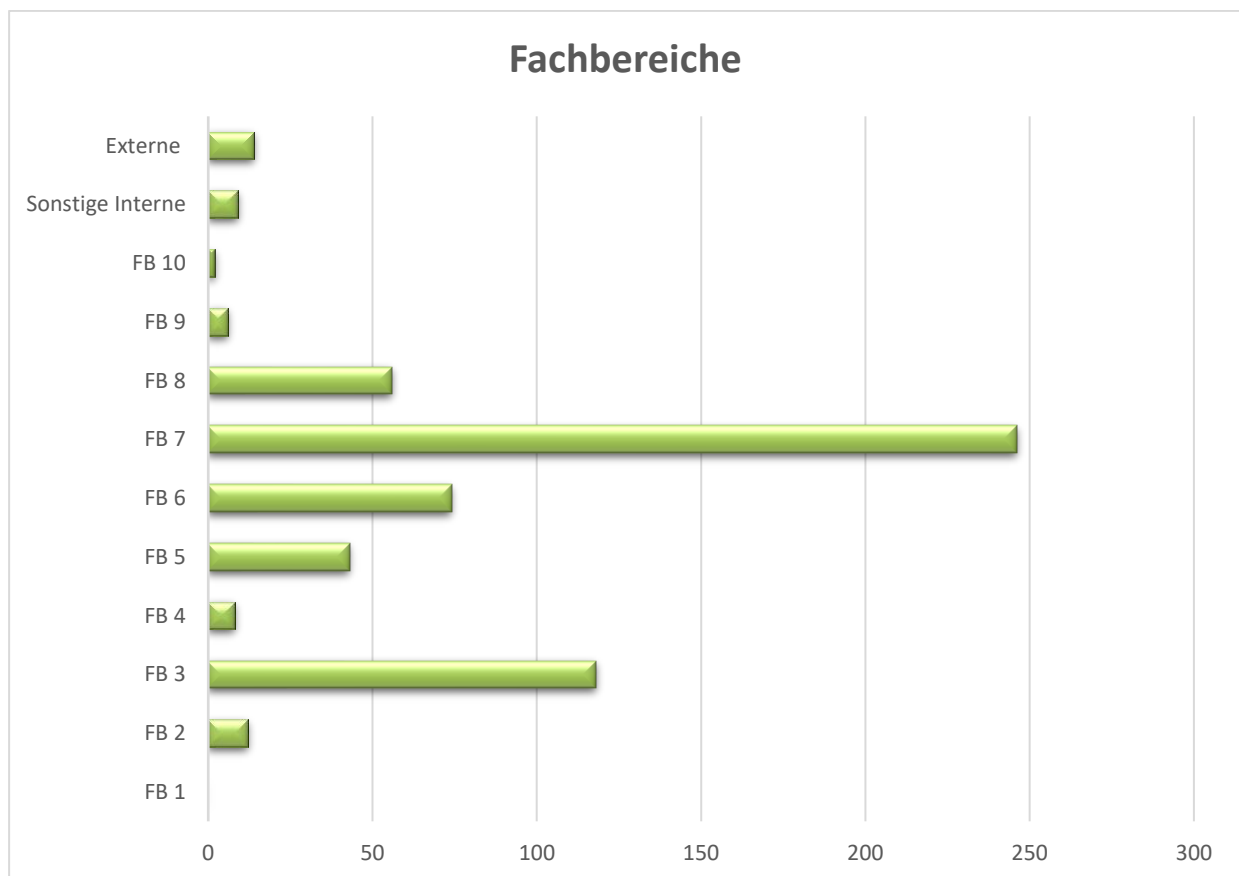
Anlass	2022	2023	2024	2025
Misstand	230	280	315	260
Einfache Meldung	139	128	109	124
Unzufriedenheit mit der Entscheidung	100	110	107	78
Umgang mit Bürgern	50	47	52	41
schlechte Erreichbarkeit	8	7	21	32
Bearbeitungsdauer	17	47	33	26
Keine Rückmeldung bzw. Zwischenmeldung	24	25	14	27
Summe	568	644	651	588



Eingangsart				
	2022	2023	2024	2025
E-Mail	214	281	230	210
Internet	184	243	252	261
Brief/Fax	98	75	43	28
Telefon	37	24	116	85
Bürgersprechstunde	33	18	5	0
Persönlich	2	3	5	4
Summe	568	644	651	588



Fachbereiche	2022	2023	2024	2025
FB 1	1	4	0	0
FB 2	19	17	3	12
FB 3	155	168	142	118
FB 4	16	13	12	8
FB 5	35	46	66	43
FB 6	55	49	98	74
FB 7	151	230	222	246
FB 8	72	49	44	56
FB 9	7	7	8	6
FB 10	8	3	3	2
Sonstige Interne	11	20	24	9
Externe	30	31	23	14
Summe	568	644	651	588



Anmerkung: Im FB 7 ist der Bauhof und der Abfallwirtschaftsbetrieb verortet, die beispielsweise rund 400 km Straßen in Stand halten sowie regelmäßig 35.000 Mülltonnen leeren, sodass die Beschwerden in Relation zu dem vorliegenden Massengeschäft gesetzt werden sollten.

